Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

JUNI 1997 · 112. JAHRGANG · NR. 6/97

Verzicht auf Zustellung und Wartefrist in vollstreckbaren Urkunden?

Von Prof. Dr. Eberhard Schilken, Bonn

Nach § 750 Abs. 1 ZPO darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, wenn das Urteil dem Schuldner bereits zugestellt ist oder spätestens gleichzeitig zugestellt wird; dies gilt gemäß § 795 ZPO auch für die in § 794 ZPO genannten Schuldtitel, speziell für die vollstreckbare Urkunde i. S. d. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Für diese sieht § 798 ZPO darüber hinaus eine besondere Wartefrist vor: Nach der seit dem Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. 12. 1990 geltenden Fassung darf die Zwangsvollstreckung aus solchen Urkunden nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens 2 Wochen vorher zugestellt ist.

Da beide Voraussetzungen für den Gläubiger lästig sind und die Effektivität der Zwangsvollstreckung beeinträchtigen können, liegt es nicht fern, daß schon bei Errichtung der vollstreckbaren Urkunde versucht wird, diese besonderen Voraussetzungen des Vollstreckungsbeginns beiseitezuschieben. Tatsächlich wird in notarielle Schuldurkunden häufig im Zusammenhang mit der Unterwerfungserklärung des Schuldners dessen Verzicht auf die Voraussetzungen der Zustellung und der Wartefrist aufgenommen (Beispiel: „Auf die Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung gemäß § 750 ZPO und die Einhaltung der Wartefrist gemäß § 798 ZPO wird verzichtet“).

Ob ein solcher Verzicht zulässig und vom Vollstreckungsorgan zu beachten ist, ist in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten[1]). Das ist mißlich, weil die Vollstreckungsorgane keine Sicherheit darüber haben, ob sie in entsprechenden Fällen die Zwangsvollstreckung zu betreiben oder abzulehnen haben. In beiden Fällen droht dem Gerichtsvollzieher nicht nur die Erinnerung nach § 766 ZPO, sondern womöglich die Auslösung von Haftungsansprüchen. Einerseits könnte der Gläubiger der vollstreckbaren Urkunde im Falle der Weigerung des Vollstreckungsorgans geltend machen, es sei ihm pfändbares Vermögen des Schuldners entgangen, wenn zwischenzeitlich ein anderer Gläubiger die Zwangsvollstreckung betrieben hat. Hebt andererseits das Vollstreckungsgericht aufgrund Erinnerung eines anderen Gläubigers die erste Pfändung aufgrund fehlender Zustellung oder Nichteinhaltung der Wartefrist auf, so kann durch den Zeitverlust bis zur erneuten Pfändung ein Nachteil entstehen, den der Gerichtsvollzieher sich möglicherweise anrechnen lassen muß; der Gläubiger könnte ihm vielleicht vorwerfen, der Gerichtsvollzieher habe nach den gesetzlichen Regeln der §§ 750, 798 BGB verfahren müssen.

I. Unwirksamkeit eines Vorabverzichts

Das Reichsgericht[2]) hat sich in einer Entscheidung aus dem Jahre 1913 gegen jeglichen Verzicht (auf die Wartefrist des § 798 ZPO) schlechthin ausgesprochen; auch durch ein Einverständnis des Schuldners anläßlich der Pfändung könne die zwingende Vorschrift nicht ausgeschaltet werden. Das entsprach damals auch fast einhelliger Ansicht im Schrifttum[3]); in

[1]) Umfangreiche Nachweise bei *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl. 1997, § 22 I 2 b dd, § 33 IV 1 b; *Stein/Jonas/Münzberg*, Zivilprozeßordnung, 21. Aufl. 1995, § 750 Rdnr. 9, § 798 Rdnr. 3; Einzelheiten im Folgenden.

[2]) RGZ 83, 336, 339 ff. (Urteil vom 9. 12. 1913).

[3]) S. dazu die Nachweise bei RGZ 83, 336, 340 f.

der Rechtsprechung hatte lediglich das OLG Naumburg[4]) einen Verzicht des Schuldners auf die Wartefrist des § 798 ZPO für wirksam gehalten. Heute besteht – soweit ersichtlich – umgekehrt nahezu vollständige Einigkeit darüber[5]), daß der Schuldner bei oder nach Vollstreckungsbeginn einen wirksamen Verzicht erklären kann, sei es durch Erklärung zu Protokoll des Vollstreckungsorgans, durch Bestätigung einer früheren Verzichtserklärung, durch Verzicht auf die Erinnerung nach § 766 ZPO oder auch entsprechend § 295 ZPO auf eine Rüge des Mangels im Erinnerungsverfahren. Die Wirksamkeit eines *vorherigen* Verzichts – z. B. in der vollstreckbaren Urkunde – ist hingegen zweifelhaft.

1. Auszugehen ist vom *Wortlaut* der Vorschriften der §§ 750 Abs. 1, 798 ZPO, die die einschlägigen Vollstrekkungsvoraussetzungen regeln. Dieser ist allerdings, wie schon das Reichsgericht ausgeführt hat, eindeutig. Nach § 798 ZPO „darf" die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Schuldtitel (heute) mindestens 2 Wochen vorher zugestellt ist. Ebenso formuliert § 750 Abs. 1 ZPO für die Zustellung des Urteils als Voraussetzung für den Beginn der Zwangsvollstreckung. Solche Bestimmungen, in denen die ZPO Wendungen wie „darf nur" oder „darf nicht" gebraucht, sind üblicherweise als zwingende Vorschriften anzusehen[6]) (s. etwa §§ 726 Abs. 1, 751 Abs. 1 und 2, 756, 761, 765, 803 Abs. 1 S. 2, 810 Abs. 1 S. 2, 817 Abs. 2, 817 a Abs. 1 S. 1 ZPO).

2. Die *Entstehungsgeschichte* beider Bestimmungen bestätigt zunächst diese Wortinterpretation insofern, als den Materialien nirgends ein Anhaltspunkt dafür entnommen werden kann, daß die entsprechenden Voraussetzungen für den Schuldner verzichtbar seien. Aus der freilich knappen Begründung zu § 750 ZPO (§ 671 CPO) wird deutlich, daß der Gesetzgeber mit dem Erfordernis der Zustellung die Kenntnis des Schuldners vom Inhalt des Schuldtitels sicherstellen wollte[7]). Zu § 798 ZPO, der im Jahre 1900 eingefügt worden ist, wird als Begründung für die Bestimmung angeführt, daß die Vollstreckung den Schuldner nicht unvermittelt treffen solle, so daß bei vollstreckbaren Urkunden eine kurze Frist (1900: 1 Tag) zwischen Zustellung des Titels und Beginn der Vollstreckung empfehlenswert sei[8]). Bei später eingeführten Verlängerungen der Frist (1909: 3 Tage; 1924: 1 Woche; 1990: 2 Wochen) ging es jeweils um zeitgemäße Anpassung an den angeführten Zweck[9]).

3. Betrachtet man nun diesen jeweiligen *Zweck* der beiden Vorschriften näher, so drängt sich die Frage auf, ob es sich nicht doch deshalb um disponibles Recht handelt, weil beide Bestimmungen den Schuldner in seinen privaten Interessen schützen. In der Tat wird in der Diskussion um die Zulässigkeit eines vorherigen Verzichts vornehmlich darauf abgestellt, ob durch die Normen der §§ 750, 798 ZPO nur privates Interesse oder aber auch ein öffentliches Interesse geschützt wird[10]). Die einen Verzicht befürwortenden Stimmen[11]) begründen dies meist damit, daß beide Vorschriften ausschließlich dem Schuldnerinteresse und nicht einem öffentlichen Interesse dienten.

a) Dabei ist zunächst zu beachten, daß es sich bei einem Verzicht auf die Zustellung und die Wartefrist in einer notariellen Urkunde um einen Vollstreckungsvertrag handelt, und zwar in der Form des sog. vollstreckungserweiternden Vertrages. Auch wenn man solche Verträge nicht schon schlechthin für unwirksam hält[12]), stoßen sie jedenfalls an die Grenzen der zwingenden Normen über die Vollstreckungsvoraussetzungen, so daß die Verzichtbarkeit seitens des Schuldners schon ganz besonderer Rechtfertigung bedarf[13]). Gerade auch im Zusammenhang mit § 750 Abs. 1 S. 1 ZPO und § 798 ZPO tritt auch von diesem Ausgangspunkt her vor allem der Aspekt in den Vordergrund, ob öffentliche oder nur private Interessen berührt sind. So wird etwa gegen die Zulässigkeit eines Verzichts argumentiert, die gesetzlichen Regelungen enthielten im Verhältnis zum Gläubiger bereits nur ein Minimum an Schuldnerrechten, das vertraglich nicht weiter eingeschränkt werden dürfe[14]); außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (s. etwa § 816 Abs. 1 und 2, § 825 ZPO) seien die Vollstrekkungsregelungen der Parteidisposition entzogen[15]). Andere bejahen die Verzichtsmöglichkeit im Wege des Vollstrekkungsvertrages, weil die Normen der §§ 750 Abs. 1, 798 ZPO lediglich dem Schuldnerinteresse dienten[16]).

aa) Was § 750 ZPO angeht, so wird von den Befürwortern eines Verzichts darauf abgestellt, daß die Vorschriften über den Beginn der Zwangsvollstreckung keinen öffentlichen Zwecken dienten, sondern ausschließlich die Information des Schuldners über den Inhalt des Schuldtitels verfolgten; im Gegensatz zu den Vollstreckungsvoraussetzungen des Titels und der Klausel diene das Erfordernis der Zustellung allein dem Schuldnerinteresse als letzte Zahlungsgelegenheit und Möglichkeit der Überwachung der Zwangsvollstreckung[17]). Ferner sei zu berücksichtigen, daß der Schuldner ein besonderes, schützenswertes Interesse daran haben könne, Zustellungen zu vermeiden und den Schuldtitel vor Dritten – etwa seinen Familienangehörigen – verborgen zu halten[18]). Diese Argumentation soll insbesondere bei notariellen Vaterschaftsanerkenntnissen mit Vollstreckungsunterwerfung zum Zuge kommen, zumal Vaterschaft und Verpflichtung zur Unterhaltszahlung

---

4) OLGRspr 13, 195 = SeuffA Bd. 61 Nr. 121.

5) *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 22 I 2 b dd; *Stein/Jonas/Münzberg*, § 750 Rdnr. 8, jeweils mit umfangreichen Nachweisen; anders allerdings noch RGZ 82, 336 und *Furtner*, MDR 1964, 460; vgl. auch *Henckel*, JZ 1992, 654.

6) RGZ 83, 336, 340; *MünchKommZPO/Arnold*, 1992, § 750 Rdnr. 96.

7) *Hahn*, Die gesammten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, herausgegeben auf Veranlassung des Kaiserlichen Reichs-Justizamts, 2. Band, Die gesammten Materialien zur Civilprozeßordnung, 1. und 2. Abtheilung 1980, Bd. 2, S. 439.

8) *Hahn/Mugdan* (wie Fußn. 7), 8. Band, Materialien zum Gesetz betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung, 1898, S. 397.

9) Vgl. etwa RGZ 83, 336, 339 zur Novelle 1909.

10) S. etwa *Emmerich*, ZZP 82 (1969), 417, 425; *Schiedermair*, Vereinbarungen im Zivilprozeß, 1935, S. 82.

11) LG Ellwangen Rpfleger 1966, 145; AG Montabaur DGVZ 1975, 92; *AK-ZPO/Schmidt-von Rhein*, Zivilprozeßordnung, 1987, § 798 Rdnr. 2; *Berner*, Rpfleger 1966, 134; *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 5. Aufl. 1996, Rdnr. 155; *Emmerich*, ZZP 82 (1969), 417, 425 f.; *MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner*, Zivilprozeßordnung, 1992, § 798 Rdnr. 7; *Scherf*, Vollstreckungsverträge, 1970, S. 96; *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, Bd. I, 2. Aufl. 1997, § 798, Rdnr. 2; *Schwinge*, Der fehlerhafte Staatsakt im Mobiliarvollstreckungsrecht, 1930, S. 83 f. S. auch *Baur/Stürner*, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, in der 11. Aufl. 1983, Rdnr. 326.

12) So aber *Baur/Stürner*, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, Band I Einzelvollstreckungsrecht, 12. Aufl. 1995, Rdnr. 10.3; *A. Blomeyer*, Zivilprozeßrecht, Vollstreckungsverfahren, 1975, § 34 IV; *Jauernig*, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht, 20. Aufl. 1996, § 1 VI 3.

13) Vgl. *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 33 IV vor 1 und 1.

14) *Schiedermair* (Fußn. 10), S. 84.

15) *Baur/Stürner* (Fußn. 12), Rdnr. 10.3.

16) *Brox/Walker*, Rdnr. 155; *Emmerich*, ZZP 82 (1969), 417, 425.

17) AG Montabaur DGVZ 1975, 92; *Emmerich* (Fußn. 16).

18) *Berner*, Rpfleger 1960, 303 (zu LG Flensburg a. a. O. = DGVZ 1960, 173); *Brox/Walker*, Rdnr. 155.

so einprägsame Ereignisse seien, daß der Schuldner ohne weiteres wisse, daß bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde drohe[19]).

Im Ausgangspunkt trifft es sicher zu, daß das Zustellungserfordernis nach § 750 Abs. 1 S. 1 ZPO dem Informationsinteresse des Schuldners dient, wie dies auch in der eingangs (oben 2) erwähnten Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt; der Schuldner könnte sich auch ohne diese Voraussetzung entscheiden, ob er es zur Vollstreckung kommen lassen will[20]). Indessen geht die zuverlässige Unterrichtung des Schuldners über die Grundlage der bevorstehenden Zwangsvollstreckung doch über ein rein privates Interesse hinaus. Sie sichert den grundgesetzlichen Anspruch auf Wahrung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) und bildet damit eine wesentliche Voraussetzung für die rechtsstaatliche Ausübung der Vollstreckungsgewalt des Staates[21]). Ein vorheriger Verzicht würde die Möglichkeit beschränken, durch geeignete Rechtsbehelfe gegen rechtswidrige Vollstreckungsmaßnahmen rasch vorzugehen, wäre also im Hinblick auf den Justizgewährungsanspruch des Staates eine bedenkliche Erschwerung[22]). Nur am Rande ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, daß ein vertraglicher Verzicht auf die Zustellung unter Umständen auch schon wegen Verstoßes gegen § 11 Nr. 14 a AGBG unwirksam sein kann[23]).

Weniger überzeugend erscheint das Argument, auf die Rüge einer Verfahrensvorschrift könne im voraus nicht verzichtet werden[24]); hier wird man doch differenzierend auf den jeweiligen Zweck der Vorschrift abstellen müssen und die Unverzichtbarkeit nicht pauschal damit begründen können, daß es sich um öffentliches Recht handele.

Neben dem erwähnten, mitverfolgten öffentlichen Interesse erscheint demgegenüber der Gesichtspunkt gewichtig und letztlich entscheidend, daß der in § 750 ZPO geregelte Schuldnerschutz als Voraussetzung des Vollstreckungsbeginns Teil des kontrollierten rechtsstaatlichen und rechtssicheren Vollstreckungsverfahrens geworden ist; er schützt auch das Interesse des Staates daran, daß seine Organe entsprechend dem formalisierten Vollstreckungssystem[25]) nach klar umrissenen Eingriffsvoraussetzungen vorgehen[26]). Selbst wenn man nicht der gut vertretbaren Auffassung[27]) ist, daß die in § 750 ZPO zum Ausdruck kommende Fürsorge für den Schuldner ihre Grundlage auch im öffentlichen Interesse habe, vereinen sich jedenfalls über die öffentlich-rechtliche Formalisierung der Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen bei § 750 ZPO privates und öffentliches Interesse. Die von der Gegenmeinung verneinte Gleichstellbarkeit der Zustellung mit den Vollstreckungsvoraussetzungen des Titels und der Klausel rechtfertigt sich daraus, daß der Gesetzgeber alle drei Erfordernisse zu formalisierten Garantien eines rechtsstaatlichen Verfahrens ausgestaltet hat[28]).

Das möglicherweise gegenläufige Interesse des Schuldners, durch Vorausverzicht in der vollstreckbaren Urkunde den Inhalt des Titels – z. B. eine nichteheliche Vaterschaft – geheimzuhalten, kann dieses Erfordernis der Gesetzmäßigkeit des Vollstreckungsverfahrens nicht beiseiteschieben. Es ist schon zweifelhaft, ob der Schuldner wirklich die Folgen seines Verzichts bei Abschluß der Vereinbarung deshalb übersehen kann, weil der beurkundende Notar ihn entsprechend belehren werde[29]). Erfahrungsgemäß unterschreiben Schuldner – namentlich unter finanziellem Druck und Gläubigereinfluß – durchaus auch unabsehbare Einschränkungen ihrer Rechte; zudem ist die Qualität notarieller Belehrung auch ganz unterschiedlich zu bewerten. Jedenfalls kann der Schuldner der Zustellung durch den Gläubiger seinerseits durch eine den Anforderungen des § 750 Abs. 1 S. 1 ZPO genügende[30]) eigene Zustellung an den Gläubiger zu begegnen[31]). Außerdem ist zweifelhaft, ob gerade der Verzicht auf Zustellung wirklich Geheimhaltung sichert, wenn jedenfalls durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen die Verpflichtung des Schuldners offenbar wird. Im übrigen bedeutet die Annahme einer Unzulässigkeit des Verzichts keineswegs eine durch sachliche Zwecke nicht gebotene Formstrenge[32]). § 750 ZPO hat – wie dargestellt – keinen bloß formalistischen Inhalt, sondern findet seine Grundlage in der Gesetzmäßigkeit des Zwangsvollstreckungsverfahrens, wobei formale Genauigkeit auch rechtsstaatliche Sicherheit bedeutet. Anderenfalls würde zudem das formalisierte System des Nachweises der Vollstreckungsreife untergraben; die Vollstreckungsorgane würden mit der Prüfung der Wirksamkeit des vorherigen Verzichts belastet, und unnötige, kostenauslösende Erinnerungsverfahren würden provoziert[33]), so daß auch die Kostenersparnis durch Unterlassung der Zustellung kein Argument ist. Vielmehr ist das Zustellungserfordernis des § 750 Abs. 1 S. 1 ZPO nach alledem nicht im voraus verzichtbar.

b) Die Vorschrift des § 798 ZPO kommt in den Verzichtsfällen nur zum Zuge, wenn man die Zustellung gemäß § 750 ZPO trotz Verzichts für erforderlich hält, weil ansonsten schon eine Berechnung der an die Zustellung anknüpfenden Wartefrist nicht möglich ist[34]).

Das Argumentationsmuster pro oder contra Verzichtbarkeit auf die Wartefrist ist ähnlich beschaffen wie bei § 750 Abs. 1 S. 1 ZPO[35]), bewegt sich also zwischen privatem und öffentlichem Interesse an der Einhaltung der Wartefrist. Ein spezieller Aspekt ist noch die Anwendbarkeit des § 224 Abs. 1 ZPO, nach

---

19) LG Ellwangen Rpfleger 1966, 145; *Berner* (Fußn. 18) und Rpfleger 1966, 134, 136; *Emmerich* (Fußn. 16).

20) *Stein/Jonas/Münzberg*, § 750 Rdnr. 9.

21) *Gaul*, JuS 1971, 347, 348; *MünchKommZPO/Arnold*, § 750 Rdnr. 91; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 22 I 2 b dd mit weiteren Nachweisen; *Scherf* (Fußn. 11), S. 94 f.; *Schiedermair* (Fußn. 10), S. 82; zu § 726 ZPO auch *Münch*, Vollstreckbare Urkunde und prozessualer Anspruch, 1988, S. 397 ff.

22) *Scherf* (Fußn. 11), S. 94 f.

23) OLG Stuttgart OLGZ 1994, 101, 102; vgl. *Baur/Stürner* (Fußn. 12), Rdnr. 16.21.

24) KG DGVZ 1962, 5 f. mit umfangreichen Nachweisen, wiedergegeben bei *Kirchner*, DGVZ 1962, 4; *Kabisch*, DGVZ 1963, 195, 196.

25) Ausführlich *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 5 IV.

26) *Gaul*, JuS 1971, 347, 348; *Gerhardt*, ZZP 92 (1979), 488, 490; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 22 I 2 b dd; *Stein/Jonas/Münzberg*, vor § 704 Rdnr. 100 mit § 750 Rdnr. 9 und § 798 Rdnr. 3.

27) RGZ 83, 336, 340; KG JW 1936, 3335; LG Flensburg Rpfleger 1960, 303; *Schumacher*, DGVZ 1961, 37.

28) *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 33 IV 1 b. Gegen die Zulässigkeit eines Verzichts auf die Wartefrist des § 798 ZPO auch *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, Zivilprozeßordnung, 55. Aufl. 1997, § 798 Rdnr. 4; *Gerhardt*, ZZP 92 (1979), 488, 490c; *Wieczorek*, Zivilprozeßordnung, 2. Aufl. 1981, S. 798 Anm. B II a; *Zöller/Stöber*, Zivilprozeßordnung, 20. Aufl. 1997, § 798 Rdnr. 3.

29) So AG Montabaur DGVZ 1975, 92.

30) *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 22 I 2 a aa; *Stein/Jonas/Münzberg*, § 750 Rdnr. 9, jeweils mit weiteren Nachweisen.

31) *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 22 I 2 b dd; *Stein/Jonas/Münzberg*, § 750 Rdnr. 9 Fußn. 21.

32) So aber *Berner* zu LG Flensburg Rpfleger 1960, 303.

33) *Stein/Jonas/Münzberg*, § 750 Rdnr. 9.

34) AG Montabaur DGVZ 1975, 92, 93.

35) Vgl. *Emmerich*, ZZP 82 (1969), 417, 426; *Schwinge* (Fußn. 11), S. 84 mit weiteren Nachweisen.

dem durch Vereinbarung der Parteien Fristen mit Ausnahme von Notfristen abgekürzt werden können[36]). Gewiß ist die Wartefrist des § 798 ZPO keine Notfrist, aber aufgrund ihres Schutzzwecks dann eine die Anwendung des § 224 Abs. 1 ZPO ausschließende Sonderregelung[37]), wenn dieser Zweck über das rein private Interesse des Schuldners hinausgeht. Somit ist letztlich auch hier im wesentlichen auf die Argumente zu § 750 ZPO zurückzugreifen. Zunächst geht es freilich bei § 798 ZPO entsprechend der Gesetzesbegründung darum, dem Schuldner Gelegenheit zur Information über den Inhalt des Titels und den Gegenstand der drohenden Zwangsvollstreckung zu gewähren; er kann während des Laufs der Wartefrist Vollstreckungsabwehrklage nach §§ 767, 795, 797 Abs. 2 und 4 ZPO erheben, Rechtsbehelfe gegen die Vollstreckungsklausel ergreifen und ggf. einstweilige Anordnungen mit dem Ziel der einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen[38]). Daß diese dem Schuldner gewährte Fürsorge ihre Wurzel auch im öffentlichen Interesse habe, hat bereits das Reichsgericht[39]) ausgesprochen. Diese Sicht rechtfertigt sich auch hier aus der Überlegung, daß die Wartefrist dazu dient, dem Schuldner gegenüber der Zwangsvollstreckung aus einem ohne gerichtliche Mitwirkung entstandenen Titel rechtzeitig rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) durch die geeigneten Rechtsbehelfe zu verschaffen; desweiteren greift auch hier das Interesse des Staates daran, daß seine Vollstreckungsorgane entsprechend dem formalisierten Zwangsvollstreckungssystem nach klar umrissenen Eingriffsvoraussetzungen vorgehen[40]). Insofern ist der zeitliche Aufschub Bestandteil eines Gesamtkonzepts, daß die Interessen der Parteien, aber auch des Staates gleichermaßen berücksichtigt[41]).

Demgegenüber verfängt keineswegs der Einwand[42]), wenn der Schuldner die Zwangsvollstreckung ohne jeden (gerichtlich überprüften) Nachweis durch Unterwerfung für zulässig erklären könne, so könne er auch auf den Schutz vor überraschender Vollstreckung verzichten, zumal ihm bei Prozeßvergleichen ein solcher Schutz ohnehin nicht gewährt werde. Ganz im Gegenteil: Gerade weil es sich um den Fall einer Zwangsvollstreckung ohne gerichtliche Entscheidung handelt, bildet § 798 ZPO ein notwendiges Gegengewicht zu den Gefahren der Vollstreckung aus diesem Titel[43]). Nirgends kommt der Prüfung, ob der Schuldner sich nicht gegen die Zwangsvollstreckung durch Rechtsbehelfe – namentlich Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 ZPO – zur Wehr setzen kann, so große Bedeutung zu wie bei den Titeln des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Mangels Präklusion (vgl. § 797 Abs. 4 ZPO) stehen ihm hier sämtliche – auch rechtshindernde – Einwendungen zur Verfügung, und dies gerade deshalb, weil die außergerichtliche Unterwerfung ganz besondere Gefahren beinhaltet[44]). Mit der Situation beim Prozeßvergleich – für den § 798 ZPO nicht gilt – kann nicht argumentiert werden, weil ein solcher Titel unter Mitwirkung des Richters geschaffen wird – bezeichnenderweise gilt die Wartefrist für Vergleiche gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 4 a ZPO ! – und die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen hier bekanntlich zudem erheblich eingeschränkt ist[45]).

Auch zu § 798 ZPO gilt somit: Die aus Gründen des Schuldnerschutzes entstandene Vorschrift ist zu zwingendem Prozeßrecht geworden; der Staat hat den hier geregelten Schuldnerschutz „zu seiner eigenen Sache gemacht“ und der Dispositionsbefugnis der Parteien entzogen.

II. Folgen der Unzulänglichkeit des Vorabverzichts für die Wirksamkeit einer Vollstreckungsmaßnahme

Wird trotz unzulässigen Verzichts auf die Voraussetzungen des § 750 ZPO oder des § 798 ZPO ohne Zustellung des Schuldtitels oder vor Ablauf der Wartefrist die Zwangsvollstreckung betrieben, so sind die Folgen nach heute weitgehend gesicherter Auffassung kaum zweifelhaft. Das Vollstrekkungsorgan hat zwar die Voraussetzung der Zwangsvollstrekkung von Amts wegen selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen[46]), so daß die dennoch vorgenommene Vollstreckungsmaßnahme gesetzeswidrig ist. Es liegt aber kein besonders schwerer, offenkundiger Fehler vor, so daß der Vollstrekkungsakt nicht nichtig, sondern lediglich anfechtbar und bis zu seiner evtl. Aufhebung wirksam ist, d. h. jedenfalls die Pfandverstrickung begründet[47]). Ob auch ein Pfändungspfandrecht nach § 804 ZPO begründet wird, hängt von der Entscheidung im Theorienstreit zur Rechtsnatur dieses Pfandrechts ab und kann hier nicht vertieft werden[48]). Folgt man der sog. gemischt privat-öffentlichrechtlichen Theorie und innerhalb dieser der h. M., so entsteht kein Pfändungspfandrecht[49]). Der Mangel kann aber durch Nachholung der fehlenden Vollstreckungsvoraussetzung – d. h. bei § 750 ZPO durch Zustellung, bei § 798 ZPO durch Zeitablauf – konvaleszieren[50]), wobei wiederum umstritten ist, ob diese Heilung mit Rückwirkung oder – so die h. M. – *ex nunc* eintritt[51]). Vorzugswürdig ist die Annahme einer Heilung mit Wirkung *ex nunc*, so daß zeitlich nachpfändende, aber fehlerfrei vollstreckende Gläubiger im für die Verteilung des Erlöses maßgeblichen Rang des Pfändungspfandrechtes vorgehen[52]).

Das bedeutet, daß das Risiko eines Fehlverhaltens des Vollstreckungsorgans zunächst vom betreibenden Gläubiger zu tragen ist[53]).

III. Konsequenzen für das Verhalten des Vollstreckungsorgans, insbesondere des Gerichtsvollziehers

Auf der Grundlage der hier entwickelten Auffassung kann nicht in Frage stehen, wie das Vollstreckungsorgan – insbesondere der Gerichtsvollzieher – sich in einschlägigen Fällen

---

36) Deshalb für Zulässigkeit *Scherf* (Fußn. 11), S. 96; vgl. auch LG Kaiserslautern Rpfleger 1993, 256 = KTS 1993, 631.

37) *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 22 I 2 b dd.

38) *MünchKommZPO/Wolfsteiner*, § 798 Rdnr. 1.

39) RGZ 82, 336, 340.

40) *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 22 I 2 b dd, § 33 IV 1 b.

41) *MünchKommZPO/Arnold*, § 750 Rdnr. 96.

42) *MünchKommZPO/Wolfsteiner*, § 798 Rdnr. 7; anders noch (zu § 726 ZPO) *Wolfsteiner*, Die vollstreckbare Urkunde, 1987, § 51.5.

43) *Stein/Jonas/Münzberg*, § 798 Rdnr. 3.

44) Vgl. *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 13 IV 1.

45) S. *Schilken*, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 1995, Rdnr. 654 ff.; zur Vollstreckungsabwehrklage *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 40 VII.

46) Vgl. *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 22 II 1 mit weiteren Nachweisen.

47) BGHZ 66, 79, 81 f. = NJW 1976, 851, 852; OLG Hamm NJW 1974, 1516, 1517; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 22 II 1.

48) S. näher *MünchKommZPO/Schilken*, § 804 Rdnr. 13 ff.; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 50 III 3 a bb, jeweils mit umfangreichen Nachweisen.

49) *MünchKommZPO/Schilken*, § 804 Rdnr. 13; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 50 III 3 b a aa.

50) S. nur *MünchKommZPO/Schilken*, § 804 Rdnr. 17; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 22 II 2, § 31 IV 2 a, § 50 III 3 b bb und cc, jeweils mit umfangreichen Nachweisen. Zu § 750 ZPO s. die Nachweise in Fußn. 47, ferner etwa RGZ 125, 288. Vgl. auch LG Ellwangen Rpfleger 1966, 145; AG Montabaur DGVZ 1975, 92; *Berner*, Rpfleger 1966, 134, die aber zu Unrecht aus der Heilungsmöglichkeit die Zulässigkeit eines Vorausverzichts ableiten.

51) Dazu ausführlich *MünchKommZPO/Schilken* und *Rosenberg/Gaul/Schilken*, a. a. O. (Fußn. 50).

52) S. nur *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 22 II 2 mit weiteren Nachweisen.

53) RGZ 83, 336, 341 f.; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, § 22 II 2 mit weiteren Nachweisen.

zu verhalten hat. Es gilt buchstäblich, was schon das Reichsgericht (zu § 798 ZPO) ausgeführt hat[54]): Die objektiv unzulässige Pfändung gereicht dem Gerichtsvollzieher zum Verschulden; er hatte als Richtschnur die klare Vorschrift des § 798 ZPO – wiederholt auch in § 78 Nr. 2 GVGA, für das Zustellungserfordernis nach § 750 ZPO in § 77 Nr. 1 GVGA – und mußte dieser gesetzlichen und dienstlichen Vorschrift unbedingt Beachtung schenken und Folge leisten. Das Reichsgericht hat deshalb eine schuldhafte Amtspflichtverletzung bejaht und den Staat zum Schadensersatz verurteilt. Will der Gerichtsvollzieher diese Folgen und eine Regreßgefahr vermeiden, so sollte er den Titel in jedem Falle förmlich zustellen bzw. nicht vor Ablauf der Wartefrist vollstrecken. Eine dadurch eintretende Verzögerung wird ihm angesichts der geschilderten Rechtslage selbst dann nicht als Amtspflichtverletzung vorgeworfen werden können, wenn man der Gegenmeinung zuneigen sollte. Zu Recht hat die Schriftleitung der DGVZ dies bereits im Jahre 1975 empfohlen[55]).

54) RGZ 83, 336, 341 f.; *Kabisch*, DGVZ 1963, 195.

55) DGVZ 1975, 93.

Pfändungs- und Überweisungsbeschluß: Mehrere Drittschuldner in einem Beschluß und Zustellung abweichend von § 173 GVGA?

Von Dipl. Rechtspfleger (FH) Franz Zimmermann, Eggolsheim

1. *Einführung*

Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse mit mehreren Drittschuldnern gehören zum Standardrepertoire effektiver Zwangsvollstreckung. Sie sind mit Blick auf die Erstattungsfähigkeit der Vollstreckungskosten gemäß § 788 ZPO vielfach auch geboten[1]). Mehrkosten durch getrennte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sind nicht erstattungsfähig, wenn eine einheitliche Pfändung möglich ist. Das Verbot der Überpfändung gem. § 803 Abs. 1 S. 2 ZPO ist wegen der fehlenden Erkenntnisse des Gläubigers über die Einbringlichkeit der einzelnen Forderungen hier regelmäßig nicht tangiert[2]).

Als Beispiel für den Einsatz solcher Pfändungen sei hier angeführt, daß ein 55jähriger Schuldner bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung seinen Arbeitgeber, eine Lebensversicherung, einen Sparvertrag (Anlage nach Vermögensbildungsgesetz) und Rentenanwartschaften offengelegt hat. Erfolgte die Abgabe der Offenbarungsversicherung, wie in der Praxis häufig anzutreffen, in Verfahren[3]), die mehrere Gläubiger gleichzeitig betrieben, sieht sich der einzelne Gläubiger der unmittelbaren Konkurrenz der übrigen betreibenden Gläubiger ausgesetzt.

Abgesehen von der – weitgehend von Zufälligkeiten des Geschäftsbetriebes abhängigen – Frage, welcher Gläubiger zuerst das Vermögensverzeichnis erhält, hat er ein elementares Interesse daran, zumindest mit der Pfändung eines Anspruches erstrangig zu vollstrecken. Dies wird ihm nur möglich sein, wenn er in der Lage ist, die Zustellung an die Drittschuldner zu „steuern“ und dafür Sorge zu tragen, daß möglichst frühzeitig bzw. gleichzeitig an alle Drittschuldner zugestellt wird und der Schuldner im Hinblick auf denkbare pfändungsschädliche Verfügungen tatsächlich erst nach Zustellung an diese Kenntnis von der Pfändung erhält. Zwar wäre dieses grundsätzlich auch durch Vorpfändungen gemäß § 845 ZPO möglich, doch wird ein vorläufiges Zahlungsverbot häufig aus Kostengründen – auch im Interesse des Schuldners – nicht angezeigt sein.

2. *Regelung der §§ 829 Abs. 2 ZPO, 173 GVGA*

Nach § 829 Abs. 2 S. 1 ZPO ist der Beschluß im Parteibetrieb dem Drittschuldner zuzustellen. Erst anschließend hat der Gerichtsvollzieher auch im Hinblick auf das Anhörungsverbot des § 834 ZPO gemäß § 829 Abs. 2 S. 2 ZPO den Beschluß sofort dem Schuldner zuzustellen. Auch wenn die Zustellung an den Schuldner ohne ausdrücklichen Antrag des Gläubigers vom Gerichtsvollzieher vorzunehmen ist, liegt nach h. M. gleichwohl eine Parteizustellung vor[4]). Hierbei geht die ZPO ersichtlich nur von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen mit einem Drittschuldner aus und regelt den Fall mehrerer Drittschuldner in einem Beschluß nicht ausdrücklich.

Das Zustellungsverfahren bei mehreren Drittschuldnern ist nur in § 173 Nr. 2 GVGA ausdrücklich angesprochen. Diese Regelung bezieht sich zwar nach ihrem Wortlaut lediglich auf die Aufforderung zur Erklärung nach § 840 ZPO, meint aber ersichtlich generell die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an mehrere Drittschuldner. Jedenfalls wird in der Praxis auch ohne gleichzeitige Aufforderung nach § 840 ZPO so verfahren. Hiernach bestimmt sich die Zustellungsreihenfolge nach der Reihenfolge in der die Drittschuldner im Beschluß angeführt sind. Der zuständige Gerichtsvollzieher (vgl. auch § 20 Abs. 1 GVGA) stellt in seinem Bezirk an den Drittschuldner zu und leitet den Beschluß zur Zustellung an die nachfolgend aufgeführten Drittschuldner an den nächsten zuständigen Gerichtsvollzieher weiter. Die Zustellung an den Schuldner hat dann der zuletzt tätige Gerichtsvollzieher vorzunehmen.

Bereits hieraus erhellt, daß die in § 829 Abs. 2 S. 2 ZPO enthaltene Formulierung „… dem Schuldner sofort zuzustellen, …“ nur relativ zu sehen ist und die Vorschrift bei mehreren Drittschuldnern nur dahin ausgelegt werden kann, daß nach der Zustellung an den letzten Drittschuldner die Zustellung an den Schuldner möglichst frühzeitig zu bewirken ist. Auch der Eingang der dem Schuldner in Abschrift ebenfalls zuzustellenden Urkunden über die Zustellung an die Dritt-

1) Vgl. LG Aschaffenburg, Rpfleger 1974, 204; AG Memmingen, Rpfleger 1989, 302; *Zöller/Stöber*, § 788 Rdnr. 9; *Stöber*-Forderungspfändung, Rdnr. 829.

2) *Stöber*, Forderungspfändung, Rdnr. 755–760; *David*, Über den Umgang mit Schuldnern, Rdnr. 288, 294; *Gottwald*, Zwangsvollstrekkung, § 803 Rdnr. 3.

3) Zu Problemen bei Offenbarungsverfahren mit mehreren Gläubigern vgl. insb. *Brinkmann*, Rpfleger 1990, 331 und Rpfleger 1994, 89.

4) *Dressel*, Rpfleger 1993, 100; *Zöller/Stöber*, § 829 Rdnr. 15, 31; *Thomas/Putzo*, § 829 Rdnr. 25; *Stöber*-Forderungspfändung, Rdnr. 526 je m. w. N.

schuldner muß schließlich abgewartet werden, wenn mangels einer Aufforderung gem. § 840 ZPO keine persönliche Zustellung des Gerichtsvollziehers erforderlich ist (vgl. § 173 Nr. 2 S. 3 GVGA und die zur Auslösung der Drittschuldnerverpflichtung gem. § 840 ZPO vertretenen Ansichten[5]).

Das beschriebene Verfahren ermöglicht dem Gläubiger zwar die „Steuerung" der Zustellung an die Drittschuldner über die Reihenfolge der Nennung im Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, erlaubt aber nicht die (annähernd) gleichzeitige Zustellung an alle Drittschuldner. Insofern ist das Rangergebnis von Zufälligkeiten und Unabwägbarkeiten abhängig, was nicht im Gläubigerinteresse liegen kann.

3. Lösungsansatz

Um eine annähernd gleichzeitige Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an alle Drittschuldner zu erreichen, sind grundsätzlich zwei Wege denkbar.

- Verzicht auf Vermittlung der Zustellung durch die Geschäftsstelle und gleichzeitiger Antrag auf Erteilung der zur Zustellung an alle Drittschuldner erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen des Beschlusses zur direkten Übersendung der Beschlußausfertigungen an die zuständigen Gerichtsvollzieher, verbunden mit der Bestimmung eines Gerichtsvollziehers, der auch die Schuldnerzustellung ausführen soll;
- Antrag auf Vermittlung der Zustellung durch die Geschäftsstelle mit dem Hinweis, daß in Abweichung vom üblichen Verfahren (§ 173 Nr. 2 GVGA) jedem der zuständigen Gerichtsvollzieher direkt eine Ausfertigung des Beschlusses zur Zustellung an den in seinem Bezirk ansässigen Drittschuldner übersandt werden soll unter gleichzeitiger Bestimmung des Gerichtsvollziehers, der die Zustellung an den Schuldner durchführen soll, durch den Gläubiger.

Die Zustellung an die Drittschuldner wird in der Praxis ohne Schwierigkeiten entsprechend ausgeführt. Probleme treten jedoch bei der Zustellung an den Schuldner auf[6]). Regelmäßig werden § 829 Abs. 2 S. 2 ZPO und § 173 Nr. 3 GVGA von den Gerichtsvollziehern dahin ausgelegt, daß jeder für sich sofort nach der von ihm ausgeführten Drittschuldnerzustellung eine Zustellung an den Schuldner vornimmt, wenn nicht ausdrücklich die Weiterleitung gem. § 173 Nr. 3 GVGA verlangt wird. Hierfür ursächlich ist, daß in der Regel keine Bestimmung darüber getroffen und dem Gerichtsvollzieher mitgeteilt wird, welcher Gerichtsvollzieher die Zustellung an den Schuldner vornehmen soll. Dies führt nicht nur zu überflüssigen Mehrkosten, die letztendlich vom Schuldner zu tragen sind, sondern birgt im Hinblick auf unterschiedliche Bearbeitungszeiten auch die Gefahr, daß der Schuldner vor einer Zustellung an alle Drittschuldner Kenntnis von den Pfändungen und damit Gelegenheit zu schädlichen Verfügungen erhält, zumal durch die Vollstreckungsgerichte meist keine Teilausfertigungen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erteilt werden[7]).

4. Prüfung des Lösungsansatzes

Zunächst ist davon auszugehen, daß die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Pfändung ist[8]). Die Zustellung an den Schuldner hat lediglich die Funktion, diesen von der bereits wirksamen Pfändung in Kenntnis zu setzen und ihm Gelegenheit zu geben, ggf. Einwendungen im Wege der Erinnerung gem. § 766 ZPO zu erheben[9]). Zwar darf der Gerichtsvollzieher die Zustellung an den Schuldner auch auf Wunsch des Gläubigers nicht aufschieben[10]), doch liegt ein Aufschub bei dem vorgeschlagenen Verfahren ebensowenig vor wie bei der Regelung des § 173 Nr. 2 GVGA. Der Gerichtsvollzieher ist vielmehr im Hinblick auf § 834 ZPO sogar verpflichtet, mit der Zustellung an den Schuldner zuzuwarten[11]), bis der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß durch Zustellung an den letzten Drittschuldner wirksam wurde. Hiervon geht ersichtlich auch § 173 GVGA aus.

Aus der zweckentsprechenden Auslegung des § 829 Abs. 2 S. 2 ZPO (sofort = so früh wie möglich bzw. zulässig) folgt nichts anderes. Wichtig ist ausschließlich die im Verhältnis zur Zustellung an die Drittschuldner möglichst zeitnahe Zustellung an den Schuldner, um diesem Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Bietet das vom Gläubiger beantragte Zustellungsverfahren hierfür die Gewähr, ist es zulässig.

Es kommt hinzu, daß wie bereits unter 2. ausgeführt, nach h. M. die Zustellung ausschließlich im Parteibetrieb erfolgt[12]) und nach dem Erlaß des Pfändungsbeschlusses das weitere Verfahren in die Hand des Gläubigers gegeben ist[13]). Im Rahmen der Parteiherrschaft ist dem Gläubiger demnach auch die Bestimmung der Zustellungsreihenfolge möglich, soweit nicht gegen zwingende Vorschriften verstoßen wird, was vorstehend dargelegt wurde. Auch durch § 58 Nr. 2 GVGA wird nichts anderes bestimmt.

Praktikabel ist das unter 4. dargestellte Verfahren in der Weise, daß die jeweils angegangenen Gerichtsvollzieher die mit den Zustellungsurkunden über die jeweilige Zustellung an den einzelnen Drittschuldner versehenen Ausfertigungen des Beschlusses, ähnlich wie in § 173 Nr. 2 GVGA vorgesehen, an den vom Gläubiger für die Schuldnerzustellung bestimmten Gerichtsvollzieher weitergeben. Sollten diesem nach der von ihm vorgenommenen Drittschuldnerzustellung die weiteren Beschlußausfertigungen nicht innerhalb weniger Tage vorlie-

---

5) Vgl. *Stöber*-Forderungspfändung, Rdnr. 633 m. w. N.

6) Dem Verfasser liegt auch ein Schreiben des Direktors des AG Charlottenburg vor, daß diese Verfahrensweise weder durch § 829 Abs. 2 ZPO noch durch die GVGA gedeckt werde und nicht praktikabel sei.

7) Möglich wäre z. B. eine jeweils teilweise Unkenntlichmachung der den jeweiligen Drittschuldner nicht betreffenden Passagen.

8) *Zöller/Stöber*, § 829 Rdnr. 15; *Thomas/Putzo*, § 829 Rdnr. 25; *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, § 829 Rdnr. 41; *David*, Über den Umgang mit Schuldnern, Rdnr. 295; *Stöber*-Forderungspfändung, Rdnr. 525, 536.

9) *Stöber*-Forderungspfändung, Rdnr. 536; *Zöller/Stöber*, § 829 Rdnr. 15; *Thomas/Putzo*, § 829 Rdnr. 25; befristete Beschwerde bzw. Rechtspflegererinnerung nur bei ausnahmsweise angehörtem Schuldner.

10) KG, DGVZ 1966, 152; *Zöller/Stöber*, § 829 Rdnr. 15; *Stöber*-Forderungspfändung, Rdnr. 536 (dort Fußn. 26).

11) Verstöße gegen das Anhörungsverbot können eine Amtspflichtverletzung darstellen (vgl. *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, § 834 Rdnr. 7). Unter diesem Gesichtspunkt ist das unter 3. beschriebene Verfahren der GVZ (Zustellung durch jeden einzelnen GVZ an Schuldner) mehr als bedenklich, da die konkrete Gefahr besteht, daß der Schuldner vor der Zustellung an den letzten Drittschuldner Kenntnis von der Pfändung und damit Gelegenheit zu schädlichen Verfügungen erhält.

12) Vgl. oben Fußn. 4; auch wenn der GVZ die Zustellung an den Schuldner „ohne besonderen Auftrag" auszuführen hat, ist dies gleichwohl eine Zustellung im Parteibetrieb.

13) *Stöber*-Forderungspfändung, Rdnr. 526.

gen, mag er die Schuldnerzustellung ohne die Abschriften der Drittschuldnerzustellungsurkunden ausführen und diese nach Eingang nachträglich dem Schuldner zur Kenntnis geben. Auch § 173 Nr. 3 GVGA geht ohne weiteres davon aus, daß diese Urkunden „nachgereicht“ werden können. Zuständigkeitsprobleme für die Schuldnerzustellung ergeben sich für den vom Gläubiger bestimmten Gerichtsvollzieher ebensowenig wie für den beim Verfahren gem. § 173 Nr. 2 GVGA befaßten „letzten“ Gerichtsvollzieher, da die Zustellung an den Schuldner stets durch die Post erfolgt und insofern § 20 Abs. 2 GVGA eine Zustellung nach jedem Ort im Bereich der deutschen Gerichtsbarkeit zuläßt.

5. Zusammenfassung

Es ist zulässig, daß der Gläubiger bei einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß mit mehreren Drittschuldnern im Zustellungsauftrag bzw. im Antrag auf Vermittlung der Zustellung durch die Geschäftsstelle in Abweichung von dem in § 173 Nr. 2 GVGA vorgesehenen Verfahren bestimmt,

- jedem für die einzelnen Drittschuldner zuständigen Gerichtsvollzieher solle eine Ausfertigung zur Zustellung an den in seinem Bezirk ansässigen Drittschuldner erteilt werden,
- nur einer der angegangenen Gerichtsvollzieher solle die Zustellung an den Schuldner ausführen, nachdem er seine Drittschuldnerzustellung ausgeführt hat und ihm die mit Zustellungsurkunde versehenen weiteren Ausfertigungen zugegangen sind.

RECHTSPRECHUNG

§ 2 GKG; § 8 GVKostG; § 2 a TreuhG

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist von der Zahlung der Gerichtskosten nicht befreit, weil ihre Einnahmen und Ausgaben nicht Bestandteil des Bundeshaushaltes sind.

BGH, Beschl. v. 16. 1. 1997
– IX ZR 40/96 –

Aus den Gründen:

I. Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) hat gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Dresden Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt. Der Kostenbeamte hat die mit Einlegung des Rechtsmittels fällig gewordene Verfahrensgebühr für den Revisionsrechtszug (§§ 61, 11 Abs. 1 GKG i. V. m. KostVerz. Nr. 1230) unter dem 16. Oktober 1996 – rechnerisch unbeanstandet – mit 22 560,– DM angesetzt.

Dagegen richtet sich die von ihr selbst eingelegte Erinnerung der BvS, mit der sie geltend macht, von der Zahlung der Kosten gemäß § 2 Abs. 1 GKG befreit zu sein.

II. Die Erinnerung gegen den Kostenansatz ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG statthaft; sie unterliegt insbesondere nicht dem Anwaltszwang (§ 5 Abs. 5 GKG). In der Sache bleibt der Rechtsbehelf jedoch ohne Erfolg.

1. Nach § 2 Abs. 1 GKG sind in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen von der Zahlung der Kosten befreit. Während sich die Kostenfreiheit des Bundes und der Länder ohne weiteres daraus rechtfertigt, daß sie als Träger der Justizhoheit den Aufwand für die Errichtung und Unterhaltung der Gerichtsorganisation zu tragen haben (vgl. BGH, Beschl. v. 27. Oktober 1981 – VI ZR 108/76, Rpfleger 1982, 81; BFHE 113, 496, 499), stellt das Gesetz für die Kostenbefreiung von Anstalten des öffentlichen Rechts auf eine rein haushaltsmäßige Betrachtung ab. Diese können Kostenfreiheit nicht deshalb beanspruchen, weil sie als Träger mittelbarer Staatsverwaltung staatliche Aufgaben wahrnehmen; ausschlaggebend ist allein, ob ihre sämtlichen Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan des Bundes oder eines Landes aufzunehmen sind. Es reicht nicht aus, daß die Wirtschaftsergebnisse der Anstalt irgendwie im Haushaltsplan erscheinen; vielmehr müssen die Einnahmen und Ausgaben dort nach kameralistischen Grundsätzen vollständig ausgewiesen sein (RG JW 1936, 2142 [grundlegend]; BGH, Beschl. v. 24. Februar 1956 – V ZB 34/55, Rpfleger 1956, 97; Beschl. v. 30. Mai 1978 – VI ZR 128/76, Rpfleger 1978, 305; Beschl. v. 27. Oktober 1981 a. a. O.; BFHE a. a. O.). Mit dieser nicht auf die Aufgabenstellung der öffentlichen Anstalt und die Reichweite staatlicher Aufsicht, sondern nur auf ihre Einbindung in einen staatlichen Haushaltsplan abhebenden Sicht wird vor allem einem praktischen Bedürfnis nach einfach zu handhabenden Kriterien für die Feststellung der Kostenfreiheit Rechnung getragen (BGH, Beschl. v. 27. Oktober 1981 a. a. O. S. 82, BFHE a. a. O. S. 499 f.).

2. Gemessen an diesen Grundsätzen genießt die BvS keine Kostenfreiheit nach § 2 Abs. 1 GKG.

a) Die BvS (Früher: Treuhandanstalt) ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 Satz 1 TreuhG vom 17. Juni 1990 [DDR-GBl. I S. 300] in der Fassung des Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt vom 9. August 1994 [BGBl. I S. 2062] in Verbindung mit § 1 Treuhandanstaltumbenennungsverordnung vom 20. Dezember 1994 [BGBl. I S. 3913]). Sie finanziert sich aus eigenen Einnahmen; sofern diese ihre Ausgaben nicht decken, erhält sie gemäß den §§ 23, 44 und 44 a BHO Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt (§ 2 a Abs. 1 Satz 2 TreuhG). Mit Inkrafttreten des durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt eingefügten § 2 a TreuhG am 1. Januar 1995 ist die BvS zur Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans nach Maßgabe eines vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassenden Finanzstatuts verpflichtet (§ 2 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 TreuhG); sie hat Rechnung zu legen und unterliegt der Rechnungsprüfung (§ 2 Abs. 5 Satz 1 TreuhG n. F. in Verbindung mit § 109 BHO). Hierdurch soll eine intensivere Kontrolle der BvS sichergestellt werden, nachdem anstelle der bisherigen Finanzierung von Ausgabenüberschüssen durch Kreditaufnahme die Finanzierung durch Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt getreten ist (vgl. BT-Drucks 12/6910 S. 9; Busche, in: Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR § 2 a TreuhG Rdnr. 1). Auch wenn die BvS damit in stärkerem Maße als bislang die Treuhandanstalt haushalts-

rechtliche Vorschriften des Bundes zu beachten hat, ist sie deshalb noch keine nach Haushaltsplänen des Bundes verwaltete Anstalt im Sinne von § 2 Abs. 1 GKG.

b) Daran fehlt es, weil die Einnahmen und Ausgaben der BvS entgegen der von ihr im Anschluß an ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. August 1995 – VIII B 1 – FB 5065 – 25/95 – vertretenen Auffassung nicht im Bundeshaushaltsplan ausgewiesen sind. In den Bundeshaushaltsplänen 1995 und 1996 sind im Einzelplan 08 (Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen) unter Kapitel 0820 (Finanzierung der Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt) in der Titelgruppe 04 ausschließlich die Zuwendungen an die BvS eingesetzt. Zwar ist als Anlage zu Kapitel 0820 der Wirtschaftsplan der BvS beigefügt, in dem (unter 1.) die Ausgaben und (unter 2.) deren Finanzierung aufgeführt sind. Das verlangt die Bestimmung des § 26 Abs. 3 BHO, wonach dem Haushaltsplan Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die vom Bund zu unterhalten sind, und von sonstigen Zuwendungsempfängern als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen sind. Diese Übersichten dienen jedoch allein der Begründung des Bundesinteresses an der Veranschlagung von Zuwendungen (§ 23 BHO) und sollen der Exekutive die Bewirtschaftung des Ausgabetitels erleichtern (vgl. Heuer/Dommach, BHO § 26 Rdnr. 4 und 5); sie unterliegen nicht der Beschlußfassung durch das Parlament (v. Köckritz/Ermisch/Lamm, BHO § 26 Rdnr. 4.4). Die dort angesetzten Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich nicht – für Zuwendungsempfänger jedenfalls nicht vor Erlaß des Zuwendungsbescheides – bindend (v. Köckritz/Ermisch/Lamm a. a. O. Rdnr. 3.4 sowie Heuer/Dommach a. a. O. Rdnr. 5). Ebenso wie bei Bundesbetrieben (§ 26 Abs. 1 BHO) oder bei Sondervermögen (§ 26 Abs. 2 BHO) sind nur die Zuwendungen (oder Ablieferungen) selbst im Bundeshaushaltsplan auszuweisen, und anstelle der nach kameralistischen Grundsätzen erforderlichen Trennung zwischen Einnahmen und Ausgaben wird eine summenmäßige Zusammenfassung des Wirtschaftsergebnisses im Haushaltsplan zugelassen (Heuer/Dommach a. a. O. Rdnr. 1). Die lediglich informatorische Aufnahme einer Einnahmen- und Ausgabenübersicht in Form eines Wirtschaftsplans einer vom Bund unterhaltenen oder bezuschußten öffentlichen Anstalt als Anlage zum Haushaltsplan rechtfertigt demnach nicht die Annahme, diese werde im Sinne von § 2 Abs. 1 GKG nach dem Haushaltsplan verwaltet (ebenso bereits BGH, Beschl. v. 24. Februar 1956 a. a. O., sofern die Einnahmen und Ausgaben eines Zuschußempfängers nur aus den Erläuterungen zur Haushaltsstelle ersichtlich sind, sowie BFHE a. a. O. S. 498).

Da in den Bundeshaushaltsplänen 1995 und 1996 nur die Zuwendungen an die BvS ausgewiesen werden, während die Einnahmen und Ausgaben nicht in die Pläne selbst aufgenommen sind, ist sie mithin nicht von den Kosten befreit (so auch KG KGR Berlin 1996, 274; OLG Dresden, Beschl. v. 26. Juni 1996 – 9 W 0300/96, n. v.; LG Leipzig, VIZ 1996, 354; Lappe, in: Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO 13. Aufl. Anh. C I „Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben“; Rohs/Wedewer, KostO § 11 Rdnr. 10; Müller DGVZ 1996, 58; anderer Ansicht OLG München DGVZ 1996, 281; Hartmann, Kostengesetze 27. Aufl. § 2 GKG Rdnr. 7 „Bund“).

Anmerkung der Schriftleitung:

Da § 2 Abs. 1 GKG mit § 8 Abs. 1 GVKostG inhaltsgleich ist, gilt die Feststellung des Bundesgerichtshofs auch für den Bereich der Zwangsvollstreckung. Zum gleichen Ergebnis kam auch das AG Neuruppin (DGVZ 1996, S. 78).

§ 191 ZPO; § 39 BeurkG; Art. 6 Nr. 13 PTNeuOG; § 16 PostG

Die Deutsche Post AG ist als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost mit dem Recht beliehen, Schriftstücke nach den Regeln des Prozeß- und Verfahrensrechts förmlich zuzustellen, so daß die von den Bediensteten der Deutschen Post AG vorgenommenen Zustellungen rechtswirksam sind.

LG Bonn, Beschl. v. 10. 10. 1996
– 4 T 656, 674/96 –

Aus den Gründen:

I. Das im Rubrum dieses Beschlusses genannte Grundstück ist am 21. August 1996 vor dem Amtsgericht … versteigert worden. Ausweislich des Protokolls der in öffentlicher Sitzung stattgefundenen Versteigerung blieb der Beteiligte zu 5) mit 653 000,– DM Meistbietender und erhielt durch den angefochtenen Beschluß vom 28. August 1996 den Zuschlag für das Grundstück.

Gegen den Zugschlagsbeschluß wenden sich die Beschwerdeführerinnen mit der Auffassung, der Zwangsversteigerung sei ein unzutreffend ermittelter Verkehrswert zugrunde gelegt worden. Der Zuschlagsbeschluß sei mit dieser Rüge auch angreifbar, weil er nicht rechtskräftig sei; dies beruhe darauf, daß Bedienstete der Deutschen Post AG mangels entsprechender gesetzlicher Ermächtigung Zustellungen nicht wirksam vornehmen könnten. Gleichzeitig haben die Beschwerdeführerinnen sofortige Beschwerde gegen den Beschluß über die Wertfestsetzung eingelegt mit dem Ziel, den Verkehrswert auf mindestens 1 064 000,– DM zu erhöhen.

Das Amtsgericht hat den Erinnerungen nicht abgeholfen und sie dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die gemäß § 96 ZVG, § 793 Abs. 1 ZPO, § 11 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 1 S. 2 RPflG statthafte, nach Nichtabhilfe nunmehr als sofortige Beschwerde zu behandelnde sofortige Erinnerung der Beschwerdeführerinnen gegen den Zuschlagsbeschluß ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Gemäß §§ 100 Abs. 1, 74 a Abs. 5 S. 4 ZVG kann der Zuschlag oder dessen Versagung nicht mit der Begründung angefochten werden, der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks sei unrichtig festgesetzt. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Beschluß über die Verkehrswertfestsetzung rechtskräftig geworden ist; ist dieser Beschluß noch nicht rechtskräftig, kann der Zuschlagsbeschluß mit der Rüge unrichtiger Verkehrswertfestsetzungen noch angegriffen werden (vgl. Zeller/Stöber, ZVG, 13. Aufl., § 100 Anm. 2.7, § 74 a Anm. 9.7 m. w. N.).

Der Beschluß über den Verkehrswert des betroffenen Grundstücks ist hier jedoch formell rechtskräftig geworden, da er in nicht zu beanstandender Weise zugestellt und innerhalb der hierdurch in Gang gesetzten Rechtsmittelfrist von zwei Wochen (§ 74 a Abs. 5 S. 3, 1. Hs. ZVG, §§ 869, 577 Abs. 2 S. 1 ZPO) nicht angefochten worden ist.

Die Auffassung der Beschwerdeführerinnen, die Beschwerdefrist zur Anfechtung des Wertfestsetzungsbeschlusses sei deswegen nicht in Gang gesetzt worden, weil die Zustellung mangels gesetzlicher Ermächtigung der privatrechtlich organisierten Deutschen Post AG als Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost unwirksam sei, ist unzutreffend.

Gemäß Art. 6 Nr. 13 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl I S. 2325) ist in § 16 Postgesetz als neuer Absatz eingefügt worden:

„(1) Das Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST wird dann mit Recht beliehen, Schriftstücke nach den Regeln des Prozeß- und Verfahrensrechts förmlich zustellen zu können."

Soweit in jüngster Zeit Bedenken gegen die Beleihung der Deutschen Post AG mit dem genannten Recht erhoben worden sind (Seltmann, AnwBl 1996, 403 ff), an denen sich das Beschwerdevorbringen eng orientiert, tritt die Kammer diesen Bedenken nicht bei. Soweit Zweifel an der Wirksamkeit von Zustellungen durch Bedienstete der Deutschen Post AG daran festgemacht werden, daß die Deutsche Post AG kein Recht zur Siegelführung habe, § 39 BeurkG für die Wirksamkeit einfacher Zeugnisse jedoch einen Siegelabdruck verlange, verkennt diese Auffassung, daß der notwendige Inhalt von Zustellungsurkunden in § 191 ZPO abschließend geregelt ist und diese Vorschrift als *lex specialis* die Vorschriften des BeurkG verdrängt. Eine Siegelung der Zustellungsurkunde ist in § 191 ZPO nicht verlangt, die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten genügt.

Nichts anderes ergibt sich aus dem auch von den Beschwerdeführerinnen – allerdings in seiner wesentlichen Passage nicht – zitierten Beschluß zu Top 1.9 der 67. Justizministerkonferenz vom 3. bis 5. Juni 1996. Dieser Beschluß endet nämlich, was die Beschwerdeführerinnen in ihrem Beschwerdefristsatz verschweigen – mit folgendem:

„Die Justizministerinnen und -minister bitten den Bundesminister der Justiz, sich nachdrücklich für eine gesetzliche Regelung einzusetzen, durch die eine entsprechende Beleihung der Deutschen Post AG auch nach dem Außerkrafttreten des Gesetzes über das Postwesen am 31. Dezember 1996 auf Dauer gewährleistet wird. Die Beleihung anderer, künftig zur Briefbeförderung zugelassener Unternehmen sollte ebenfalls ermöglicht werden."

Aus den vorstehenden Erwägungen war nicht nur die Zuschlagsbeschwerde zurückzuweisen, sondern aus Gründen ihrer verspäteten Einlegung auch die sofortige Beschwerde gegen den Wertfestsetzungsbeschluß als unzulässig zu verwerfen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch S p ä t h, DGVZ 1997, S. 21, und OLG Frankfurt/M., DGVZ 1997, S. 26.

§§ 803 Abs. 1, 811 Nr. 4, 767 ZPO; §§ 121, 132 Nr. 7 GVGA

1. Der eine Pferdezucht betreibende Schuldner ist nur dann als Landwirt im Sinne von § 811 Nr. 4 ZPO anzusehen, wenn er das Futter für die Tiere durch eigenen Anbau selbst erzeugt.

2. Zur Frage der Überpfändung bei Pfändung eines Zuchthengstes.

LG Koblenz, Beschl. v. 29. 1. 1997
– 2 T 8/97 –

Aus den Gründen:

Die im Rubrum bezeichneten 6 Gläubiger betreiben gegen die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung aus verschiedenen Titeln. Die Restforderungen der Gläubiger betragen nach Ansicht der Schuldnerin noch 5.180,– DM, nach derjenigen des Gerichtsvollziehers etwa 8.650,– DM.

Der Gerichtsvollzieher hat bei der Schuldnerin ein von dieser gehaltenes Pferd namens … gepfändet und dessen Verwertung angekündigt. Bei dem Pferd handelt es sich um einen Zuchthengst, dessen Wert etwa 60.000.– DM beträgt.

Die Schuldnerin wehrt sich gegen die Pfändung im Wege der Erinnerung nach § 766 ZPO und macht geltend, daß die Pfändung gegen § 811 Nr. 4 ZPO verstoße, da sie Landwirtin sei, indem sie eine Pferdezucht betreibe. Bei dem gepfändeten Deckhengst handele es sich um den einzigen zugelassenen Zuchthengst, so daß sie diesen zur wirtschaftlichen Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes benötige. Die von ihr insgesamt gehaltenen Pferde würden überwiegend mit von ihr selbst gewonnenen Erzeugnissen gefüttert. Desweiteren macht sie geltend, daß eine Überpfändung vorliege, die ebenfalls zur Aufhebung der Pfändungsmaßname führen müsse. Desweiteren sei festzuhalten, daß auch durch den weiteren Lauf des Verfahrens, die Forderungen der Gläubiger zwischenzeitlich allesamt erfüllt seien.

Der Gerichtsvollzieher hat in dienstlichen Stellungnahmen ausgeführt, daß landwirtschaftliche Geräte, die auf ein eigenes Gewinnen von Fütterungsgut schließen lassen würden, von ihm im Rahmen von 2-jährigen mehrfachen Vollstreckungsmaßnahmen nicht entdeckt worden seien. Auch habe die Schuldnerin ihm erklärt, daß sie noch Forderungen aus dem Ankauf von Futter zu begleichen habe.

Der Amtsrichter hat mit der angefochtenen Entscheidung die Erinnerung als unbegründet zurückgewiesen und dies damit begründet, daß die Schuldnerin nicht nachgewiesen habe, daß sie Landwirtin sei. Im übrigen läge keine Überpfändung vor.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Schuldnerin. Zur Begründung macht sie geltend, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb vorläge. Insoweit habe sie auch eine Bescheinigung des Finanzamtes … und der Landwirtschaftskammer … vorgelegt, die dies bescheinigen würden. Im übrigen wiederholt und vertieft sie ihre vorherigen Ausführungen.

Die nach §§ 793, 577 Abs. 2 ZPO zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Zunächst ist die Erinnerung und die darauf folgende Beschwerde unstatthaft, soweit die Schuldnerin geltend macht, daß sie die der Zwangsvollstreckung zugrundeliegenden Forderungen erfüllt habe. Hierbei handelt es sich um eine materielle Einwendung, mit der sie im Rahmen von § 766 ZPO nicht gehört werden kann. Sie ist insoweit auf die Vollstrekkungsgegenklage nach § 767 ZPO zu verweisen.

Soweit die Gläubigerin rügt, daß die durch den Gerichtsvollzieher erfolgte Pfändung ein Verstoß gegen § 811 Nr. 4 ZPO darstelle, ist dieser Einwand statthaft, in der Sache jedoch unbegründet. Der Pfändungsschutz des § 811 Nr. 4 ZPO kommt nur Landwirten zugute. Bei der Pferdezucht handelt es sich grundsätzlich um einen gewerblichen Betrieb, der nicht mit der landwirtschaftlichen Ausnutzung des Grund- und Bodens verbunden ist, so daß eine solche Pferdezucht nicht als Landwirtschaftsbetrieb nach § 811 Nr. 4 ZPO geschützt wird. Anders verhält es sich nur dann, wenn die in der Pferdezucht vorhandenen Tiere mit selbstgewonnenen Erzeugnissen, aufgrund eigener oder fremder Bodennutzung, gefüttert werden mit der Folge, daß keine rein gewerbliche Pferdezucht vorliegt. Diesen Ausnahmetatbestand hat die Schuldnerin jedoch nicht bewiesen.

Zunächst sind die vorgelegten Bescheinigungen vom 13. März 1995 der Landwirtschaftskammer … und vom 25. Oktober 1995 des Finanzamtes … zum Nachweis der Voraussetzungen des § 811 Nr. 4 ZPO nicht geeignet.

Beide Bescheinigungen lassen nicht erkennen, auf welcher Tatsachengrundlage die entsprechende Feststellung beruht. Es läßt sich mithin nicht klären, ob die Bescheinigungen allein auf die Aussagen der Schuldnerin zurückgehen oder aber ob den Bescheinigungen entsprechende Untersuchungen des Hofes zugrunde liegen. Darüber hinaus hat die Pfändung im Juli 1996 stattgefunden, während die Bescheinigungen von Anfang bzw. Herbst 1995 stammen, mithin auch einen veralteten Stand wiedergeben.

Letztlich hat die Schuldnerin auch in anderer Weise den Nachweis nicht geführt.

Zwar behauptet sie, daß sie die Pferde in einem Umfange von 60 % mit selbstgewonnenen landwirtschafltichen Erzeugnissen füttere. Hierfür legt sie jedoch keinerlei Nachweise vor. Die Begründung der Schuldnerin ist formelhaft und entspricht allein in Wortlaut und Darstellung den in der Kommentarliteratur gegebenen Ausführungen. Allein mit der Darstellung und Behauptung, daß die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes vorliegen, kann der Nachweis jedoch nicht als geführt angesehen werden.

Die Schuldnerin hat nicht nachgewiesen, daß sie tatsächlich Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte größerer landwirtschaftlicher Flächen ist. Dies wäre ihr ohne weiteres durch die Vorlage entsprechender Grundbuchauszüge oder Verträge über Nutzungsrechte möglich gewesen. Desweiteren hat sie nicht nachgewiesen, daß sie gemäß ihrer Behauptung über das notwendige landwirtschaftliche Gerät zur Gewinnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse verfügt. Hier hätte sie entsprechende Fahrzeugscheine, Kfz-Briefe oder auch Fotos bzw. eidesstattliche Versicherungen entsprechender Zeugen vorlegen können. Auch hieran fehlt es. Hinzukommt, daß der Gerichtsvollzieher in seiner dienstlichen Erklärung ausgeführt hat, daß er in den letzten zwei Jahren mehrfach Vollstreckungshandlungen bei der Schuldnerin unternommen hat, ohne daß ihm landwirtschaftliche Geräte aufgefallen sind. Die Schuldnerin vermag dies nicht zu erklären. Auch behauptet sie pauschal, daß „Bekannte und Freunde“ ihr bei dem Einbringen der Erzeugnisse geholfen hätten, ohne daß sie diese jedoch namentlich nennt oder entsprechende eidesstattliche Versicherungen vorlegt. Der geforderte Nachweis ist damit nicht geführt. Letztlich spricht gegen eine eigene landwirtschaftliche Herstellung von Erzeugnissen, die der Fütterung dienen, auch, daß die Schuldnerin über eine entsprechende Ausbildung nicht verfügt. Ausweislich der in der Akte befindlichen Unterlagen ist die Schuldnerin nämlich nicht „Landwirtin“ wie die Verfahrensbevollmächtigte der Schuldnerin ausführt, sondern hat allein die Meisterprüfung im Ausbildungsberuf des Pferdewirtes – Zucht und Haltung – erfolgreich abgelegt, nicht aber eine Prüfung oder Ausbildung für die Gewinnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, d. h. insbesondere von Nutzpflanzen.

Nach alledem steht zur Überzeugung der Kammer nicht fest, daß die Schuldnerin Landwirtin im Sinne von § 811 Nr. 4 ZPO ist, mit der weiteren Folge, daß die angefochtene Pfändung nicht gegen § 811 Nr. 4 ZPO verstößt.

Ergänzend kann insoweit auf die zutreffenden amtsgerichtlichen Ausführungen verwiesen werden, die die Kammer sich ausdrücklich zu eigen macht.

Auch eine Überpfändung und damit ein Verstoß gegen § 803 Abs. 2 ZPO läßt sich zur Überzeugung der Kammer nicht feststellen. Dabei ist zunächst zu beachten, daß der Wert des gepfändeten Gegenstandes sich im Rahmen der Zwangsversteigerung nicht immer tatsächlich erlösen läßt. § 817 a Abs. 1 ZPO läßt ausdrücklich den Zuschlag auf das Mindestgebot, d. h. die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes zu. Ausgehend von dieser Sachlage muß beachtet werden, daß die Schuldnerin selbst vorträgt, daß sie das Pferd mit einem Dritten gemeinsam gekauft hat, so daß von dem genannten Verkehrswert in Höhe von etwa 60.000,– DM der Schuldnerin nur ein Wert von 30.000,– DM zurechenbar ist. Unter Berücksichtigung von § 817 a ZPO wäre damit ein Zuschlag in der Zwangsversteigerung schon bei rund 15.000,– DM möglich. Ausgehend davon, daß nach den Berechnungen des Gerichtsvollziehers die Forderung rund 8.650,– DM beträgt, weitere Kosten für die Verwertung entstehen und das Risiko der Verkehrswertschätzung durch die Schuldnerin noch nicht abschließend abgedeckt ist, kann bei einem Gegenwert von 15.000,– DM in Form eines noch zu verwertenden Gegenstandes von einer Überpfändung im Sinne von § 803 Abs. 2 ZPO nicht gesprochen werden.

Nach alledem war die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Der hier entschiedene Fall ist geradezu ein Paradebeispiel dafür, welch eine Vielzahl von Faktoren bei einer Vollstrekkung u. U. zu beachten sind. Die Entscheidung des Landgerichts läßt indessen einige Fragen offen. Wenn die eine Pferdezucht betreibende Schuldnerin keine Landwirtschaft betreibt und ihr deshalb der Schutz des § 811 Nr. 4 ZPO nicht zur Seite steht, stellt sich die Frage, ob § 811 Nr. 5 ZPO hätte zur Anwendung kommen müssen, da sie dann ein gewerbliches Unternehmen führt. Danach wäre zu prüfen gewesen, ob der gepfändete Zuchthengst zur Fortsetzung der Pferdezucht (Erwerbstätigkeit) erforderlich war. Da die Schuldnerin sich hierauf nicht berufen und auch nichts hierzu vorgetragene hat, ist das Gericht dieser Frage nicht nachgegangen.

Hinsichtlich des Einwandes der Überpfändung ist die Begründung der Entscheidung unklar, soweit das Landgericht es für zulässig hält, den auf einen Wert von 60.000,– DM geschätzten Zuchthengst unter Berücksichtigung der Rechte eines Dritten für 15.000,– DM zu versteigern, obwohl gem. § 817 a ZPO der Zuschlag nur auf ein Gebot erteilt werden darf, das mindestens die Hälfte des Schätzwertes erreicht. Offenbar soll hiernach nur die der Schuldnerin gehörende „ideelle Hälfte“ an dem Tier versteigert werden, so daß sich der Ersteher desselben noch mit dem Dritten auseinandersetzen müßte. Rechte Dritter aber sind bei der Mobiliarvollstreckung unbeachtlich, da es nur auf den Gewahrsam (§ 808 Abs. 1 ZPO) ankommt und Dritte ihre Rechte gem. § 771 ZPO geltend machen müssen. Außerdem hat der Ersteher bei Zahlung des Kaufgeldes gem. § 817 Abs. 2, 3 ZPO Anspruch auf Übergabe der versteigerten Sache, die ihn gleichzeitig zum Eigentümer macht (§ 935 Abs. 2 BGB).

Bei der Frage, ob Überpfändung vorliegt, kann es nur auf die Situation im Zeitpunkt der Pfändung ankommen. Nach der von der Schuldnerin angefochtenen, hier nicht mit abgedruckten amtsgerichtlichen Entscheidung erfolgte die Pfändung am 9. 7. 1996 wegen Forderungen von insgesamt 23.696,28 DM zuzüglich der weiteren Zinsen und Kosten. Bei dieser Forderungshöhe stellt die Pfändung eines Zuchthengstes im voraussichtlichen Schätzwerte von 60.000,– DM keine Überpfändung dar. Die Überpfändung ist auch nicht nachträglich dadurch eingetreten, daß die Schuldnerin Zahlungen geleistet und die Forderung reduziert hat. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 803 Abs. 1 ZPO. Anderenfalls müßte bei jeder Teilzahlung geprüft werden, ob die ausgebrachte Pfändung noch ihre Berechtigung hat. Schließlich kommt es für die Frage der Überpfändung auch noch darauf an, ob andere Pfändungsmöglichkeiten bestanden hätten. Dies zu prüfen, bestand aber bei dem hier gegebenen Wertverhältnis kein Anlaß.

§§ 762, 806 a ZPO; §§ 119, 135 Nr. 6 GVGA

Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, die von ihm für unpfändbar erachteten Gegenstände im Pfändungsprotokoll aufzulisten und auch nicht berechtigt, die Geschäftsunterlagen des Schuldners gegen dessen Willen auf evtl. bestehende Außenstände durchzusehen oder Feststellungen darüber zu treffen, auf welche Weise der Schuldner seinen Lebensunterhalt bestreitet.

AG Altötting, Beschl. v. 18. 2. 1997
– 1 M 123/97 –

Aus den Gründen:

I. Mit Auftrag vom 9. 12. 1996 wurde der zuständige Gerichtsvollzieher in obiger Vollstreckungssache mit der Vollstreckung gegen die Schuldnerin … beauftragt. Dieser Vollstreckungsauftrag wurde mit Gläubigeranweisung vom 11. 12. 1996 konkretisiert.

Der betroffene Gerichtsvollzieher hat daraufhin einen Vollstreckungsversuch beim Schuldner durchgeführt und hierüber am 15. 1. 1997 ein Protokoll über die erfolglose Pfändung erstellt. Die Gläubigervertreterin legt nunmehr Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung gem. § 766 ZPO ein. Gerügt wird die Mangelhaftigkeit der Verfahrensdurchführung seitens des Gerichtsvollziehers sowie die Mißachtung der vorliegenden Gläubigeranweisung.

II. Die eingelegte Erinnerung ist statthaft, jedoch im Ergebnis nicht begründet:

1. Soweit gerügt wird, daß im Pfändungsprotokoll lediglich festgestellt wurde, daß die bei der Schuldnerin vorgefundenen Maschinen und sonstigen Gegenstände zur Erwerbstätigkeit gem. § 811 ZPO pfandfrei überlassen wurden, ist die Vorgehensweise des Gerichtsvollziehers nicht zu beanstanden. Dies gilt auch für das Fehlen genauer Angaben im Vollstreckungsprotokoll über etwaige Warenbestände und die Frage, ob diese ebenfalls sicherungsübereignet waren bzw. unter Eigentumsvorbehalt standen.

Der Gerichtsvollzieher ist – was sich schon aus § 762 ZPO ergibt – nicht verpflichtet, vorgefundene und für unpfändbar erachtete Gegenstände im Pfändungsprotokoll genau zu verzeichnen. Dies ergibt sich nunmehr auch aus der mit Wirkung vom 1. 11. 1994 abgeänderten Vorschrift des § 135 Nr. 6 GVGA. Darüber hinaus ergibt sich aus § 119 GVGA, daß der Gerichtsvollzieher nicht verpflichtet ist, die Eigentumsrechte an beim Schuldner vorgefundenen Gegenständen zu überprüfen.

2. Auch soweit beanstandet wird, der Gerichtsvollzieher habe anweisungswidrig keine Angaben über Außenstehende gemacht, ist die Erinnerung der Gläubigervertreterin nicht begründet. Dasselbe gilt auch für die Beanstandung, der Gerichtsvollzieher habe im Protokoll nicht vermerkt, ob auch diesbezügliche Geschäftsunterlagen eingesehen wurden. § 806 a ZPO regelt weder eine Ermittlungspflicht des Gerichtsvollziehers noch eine Auskunftspflicht des Schuldners. Der Gerichtsvollzieher muß lediglich bemüht sein, sich die Kenntnisse zu Forderungen des Schuldners anläßlich der Geldzwangsvollstreckung für den Gläubiger zu verschaffen. Ein Verstoß hiergegen ist aus dem Protokoll vom 15. 1. 1997 nicht ersichtlich. Nach der Stellungnahme des Gerichtsvollziehers vom 7. 2. 1997 hat der Schuldner freiwillige Angaben zu Außenständen nicht gemacht. Ein Einblick in Geschäftsunterlagen durch den Gerichtsvollzieher ist aber nur bei Genehmigung des Schuldners möglich, § 806 a ZPO gibt dem Gerichtsvollzieher keine darüber hinausgehenden Befugnisse.

3. Auch soweit beanstandet wurde, das Vollstreckungsprotokoll enthalte keinerlei Angaben, auf welche Weise der Schuldner seinen Lebensunterhalt bestreitet, ist die Erinnerung in keiner Weise begründet. Die Beantwortung derartiger Fragen kann nicht Aufgabe des Protokolls über eine einzelne Vollstreckungsmaßnahme sein. Vielmehr sind derartige Fragen im Rahmen des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu klären.

Nach alldem war die Erinnerung hier also insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.

§§ 887, 892 ZPO; § 185 GVGA

Kommt der Schuldner der Verurteilung, seinen Hund aus der vom Gläubiger angemieteten Wohnung zu entfernen, nicht nach und ist der Gläubiger vom Prozeßgericht ermächtigt worden, die Entfernung des Hundes auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen, so kann der Gerichtsvollzieher lediglich zu dem Zweck zugezogen werden, den Widerstand des Schuldners zu beseitigen, sofern dieser Widerstand leistet.

AG Meschede, Beschl. v. 24. 2. 1997
– 4 M 100/97 –

Aus den Gründen:

Durch Urteil vom 14. 12. 1995 ist der Schuldner verurteilt worden, seinen Hund aus der im Hause … vom Gläubiger angemieteten Wohnung zu entfernen und jegliche Hundehaltung in der Wohnung zukünftig zu unterlassen.

Durch Beschluß vom 19. 09. 1996 ist der Gläubiger ermächtigt worden, die Entfernung des Hundes des Schuldners aus dessen Wohnung auf dessen Kosten vornehmen zu lassen.

Mit Schreiben vom 11. 10. 1996 beauftragte der Gläubiger den Gerichtsvollzieher, den Hund (Dackel) des Schuldners aus der Wohnung im Hause … zu entfernen.

Diesen Auftrag lehnte der Gerichtsvollzieher mit der Begründung ab, die Vornahme der Handlung (Entfernung des Hundes) sei dem Gläubiger überlassen. Dem Gerichtsvollzieher obläge es gemäß § 892 ZPO lediglich, gegebenenfalls den Widerstand des Schuldners zu beseitigen und dem Gläubiger oder dessen Beauftragten den Zugang zur Wohnung zu verschaffen.

Gegen diese Weigerung hat der Gläubiger Erinnerung eingelegt. Der Gläubiger beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, den Vollstreckungsauftrag auszuführen.

Die Erinnerung ist zulässig, sachlich jedoch nicht gerechtfertigt. Der Gerichtsvollzieher hat den Vollstreckungsauftrag zu Recht abgelehnt. Die Vornahme der Handlung (Entfernung des Hundes aus der Wohnung) ist Sache des Gläubigers, nachdem er durch Beschluß vom 19. 09. 96 ermächtigt worden ist, die Entfernung des Hundes auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen. Dabei kann sich der Gläubiger der Hilfe eines Dritten, im vorliegenden Fall z. B. eines Tierpflegers, bedienen. (vgl. hierzu OLG Hamm NJW 66, 2415).

Die Durchführung einer solchen Handlung fällt jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gerichtsvollziehers. Nach § 185 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher obliegt es dem Gerichtsvollzieher lediglich, einen evtl. Widerstand des Schuldners bei der Vornahme dieser Handlung gem. § 892 ZPO zu überwinden.

Es ist jedoch nicht Sache des Gerichtsvollziehers, für die Entfernung und weitere Unterbringung des Tieres zu sorgen.

§ 885 ZPO; §§ 3, 5 GVKostG; § 104, 180 GVGA

1. Der vom Gerichtsvollzieher angeforderte Räumungskostenvorschuß stellt keine Kostenobergrenze dar und entbindet den Gläubiger nicht von der Verpflichtung, die tatsächlich entstehenden (höheren) Kosten zu zahlen.

2. Sofern der Gerichtsvollzieher bei der Auswahl des Transportunternehmens sein Ermessen sachgerecht ausgeübt und im übrigen darauf geachtet hat, daß nur die notwendigen Kosten entstehen, hat der Gläubiger für alle im Rahmen einer Zwangsräumung entstehenden Kosten aufzukommen.

AG Pankow/Weißensee, Beschl. v. 17. 12. 1996
– 31 M 8059/95 –

Aus den Gründen:

I. Der Gläubiger beanstandet einen Kostenansatz des von ihm mit der Räumung eines Geschäftslokals beauftragten Gerichtsvollziehers als überhöht.

Am 14. November 1995 beauftragte der Gläubiger den Gerichtsvollzieher … mit der Räumung der Geschäftsräume der Firma … in Berlin.

Der Gerichtsvollzieher forderte einen Kostenvorschuß von DM 2.500,00 ein und setzte den Räumungstermin für Freitag, 24. November 1995, 08.00 Uhr an. Für die Entfernung des Räumungsgutes beauftragte er das ihm als zuverlässig bekannte Transportunternehmen M. K. (nachfolgend Firma K.), weil die für derartige Transportleistungen im Gerichtsbezirk Pankow/Weißensee allgemein ausgewählte Firma T. zu dem Räumungstermin nicht verfügbar war und der Gläubiger auf einer schnellstmöglichen Räumung bestand. Die Firma K. führt die Pfandkammer für das Amtsgericht Wedding.

Nach Beginn der Räumung gegen 08.45 Uhr wies der Gerichtsvollzieher den Gläubiger darauf hin, daß der Kostenvorschuß von DM 2.500,00 nicht ausreichen, die Räumung vielmehr Kosten in Höhe von bis zu DM 4.500,00 verursachen könnte. Anlaß hierfür waren unter anderem die vom Gläubiger ausdrücklich verlangte Entfernung einer Holztrennwand sowie die Notwendigkeit einer gesonderten Entsorgung von sogenanntem „Elektroschrott“. Über die weiteren Einzelheiten des vom Gerichtsvollzieher erteilten Hinweises und die Reaktion des Gläubigers hierauf herrscht Streit.

Die Räumung wurde zunächst im Beisein des Gläubigers fortgesetzt und gegen 13.20 Uhr auf Wunsch der Firma K. mit Einverständnis des Gläubigers vorläufig abgeschlossen, obwohl das Räumungsgut noch nicht vollständig aufgeladen war. Die restlichen Gegenstände holte die Firma K. am Montag, den 27. November 1995 ab.

Hinsichtlich Art und Umfang des entfernten Räumungsguts wird auf die Auflistung im Räumungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Bezug genommen.

Am 27. November 1995 erlangte der Gerichtsvollzieher Kenntnis von der Bereitschaft einer dritten Person, die in dem zu räumenden Lokal befindlichen, als Räumungsgut abzutransportierenden beiden Solarbräunungsgeräte (nachfolgend: Solarien) im Auftrag des Gläubigers abzuholen. Von dem Umstand, daß diese Person Eigentümer der beiden Solarien war, erfuhr der Gerichtsvollzieher zunächst nichts. Eine Rücksprache mit dem Eigentümer gelang dem Gerichtsvollzieher nach mehreren vergeblichen Versuchen erst, als die Firma K. die beiden Solarien am 29. November 1995 bereits hatte entsorgen lassen.

Unter dem 01. Dezember 1995 berechnete der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger die Kosten der Räumung mit insgesamt DM 3.891,03 und forderte ihn zur Zahlung weiterer DM 1.391,03 auf. Gegen die in die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers eingestellte Rechnung der Firma K. über DM 3.632,53, wendet sich die Erinnerung des Gläubigers vom 12. Dezember 1995.

Der Gläubiger meint, der Gerichtsvollzieher sei nicht berechtigt, den Kostenvorschuß von DM 2.500,00 übersteigende Räumungskosten zu verlangen.

Der Gläubiger behauptet, der Gerichtsvollzieher habe ihm vor der Räumung angekündigt, Angebote mehrerer Transportunternehmen einzuholen und dem günstigsten Anbieter den Auftrag zu erteilen. Der Gerichtsvollzieher habe den voraussichtlichen Beseitigungsaufwand bei der Einholung des Angebots der Firma K. genau ermitteln können, weil er die zu räumenden Örtlichkeiten zuvor selbst besichtigt habe.

Am Räumungstag habe er einer möglichen Erhöhung der Kosten sofort widersprochen und erklärt, unter diesen Umständen selbst einen günstigeren Fuhrunternehmer beauftragen zu wollen. Der Gerichtsvollzieher habe ihm daraufhin mitgeteilt, daß dies nicht möglich sei, und ihn in Anwesenheit von Mitarbeitern der Firma K. beruhigt, es werde bei den bereits angeforderten Kosten von DM 2.500,00 bleiben.

Der Unterbrechung und Fortsetzung der Räumung am darauffolgenden Montag habe er in der Annahme zugestimmt, daß die Transportkosten nicht nach Zeit, sondern nach Volumen berechnet und deshalb durch den Aufschub keine zusätzlichen Kosten entstehen würden. Diese Erlaubnis hätte er nicht erteilt, wenn ihm der Umstand bekannt gewesen wäre, daß die Firma K. nach Stunden abrechnet.

Auch einer Entsorgung auf der Deponie der BSR habe er widersprochen und stattdessen die – nach seiner Darstellung wegen geringerer Fahrtkosten günstigere – Entsorgung auf der nahegelegenen Deponie Schwanebeck gewünscht.

Er habe nach etwa einer halben Stunde den Ort der Räumung im Vertrauen darauf verlassen, schließlich noch einen Überschuß von dem Kostenvorschuß von DM 2.500,00 zurückzuerhalten.

Der Gläubiger ist der Auffassung, der Gerichtsvollzieher habe die Pflicht verletzt, die Kosten einer Vollstreckungsmaßnahme möglichst gering zu halten. Der Gerichtsvollzieher habe spätestens dann statt eines Umzugs- und Transportunternehmens ein wesentlich günstigeres Entsorgungsunternehmen beauftragen müssen, als er am Tag der Räumung festgestellt habe, daß das gesamte Räumungsgut als Müll zu entsorgen ist. Bei Einschaltung eines Entsorgungsunternehmens wären allenfalls Kosten in Höhe von DM 1.669,70 angefallen.

Gegen die Rechnung der Firma K. macht der Gläubiger ferner geltend, die Zahl der abgerechneten Stunden sei angesichts des geringen Umfangs des Räumungsgutes nicht nachvollziehbar. Bei Bereitstellung einer größeren Ladekapazität hätten einige Stunden eingespart werden können.

Der Gerichtsvollzieher und der Bezirksrevisor des Amtsgerichts Tiergarten haben zu den Beanstandungen des Gläubigers mit Schreiben vom 12. Dezember 1995 und 21. September 1996 sowie vom 29. März und 16. September 1996 Stellung genommen und die Rechnung der Firma K. als ordnungsgemäß bewertet.

Das Gericht hat aufgrund des Beweisbeschlusses vom 25. November 1996 Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Gerichtsvollziehers als Zeugen.

II. Die Erinnerung des Gläubigers gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers vom 01. Dezember 1995 ist auf seine Kosten zurückzuweisen, weil sie unbegründet ist.

1. Der Kostenansatz des Gerichtsvollziehers vom 01. Dezember 1995 ist ordnungsgemäß. Die vom Gläubiger gegen die darin enthaltene Rechnung der Firma K. erhobenen Einwände greifen nicht.

a) Die Beauftragung der Firma K. ist nicht zu beanstanden. Der Gerichtsvollzieher entscheidet bei der Zwangsräumung über die Auswahl des hierzu eingesetzten Fuhrunternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen (Amtsgericht Wedding, DGVZ 1985, 123; Schröder-Kay, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, § 5 Rz. 25). Der hoheitlich tätige Gerichtsvollzieher ist dabei nach § 104 Abs. 1 GVGA verpflichtet, die das Räumungsgut betreffenden Fürsorgepflichten zu berücksichtigen, die insbesondere im Verhältnis zu dem von den Zwangsmaßnahmen betroffenen Schuldner Bedeutung entfalten (vgl. Schröder-Kay, a. a. O., § 3 Rz. 8). Daher ist ein zuverlässiges Unternehmen auszuwählen, daß die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bergung und Beförderung des Räumungsgutes bietet. Das ist bei der Firma K. unstreitig der Fall. Für die Zuverlässigkeit dieses Unternehmens spricht auch der Umstand, daß die Gerichtsverwaltung es als Vertragsunternehmen für den Pfandkammervertrag des Amtsgerichts Wedding ausgewählt hat.

b) Die Rechtmäßigkeit der Beauftragung der Firma K. wird auch nicht durch den Umstand berührt, daß vor oder nach Beginn der Räumung möglicherweise der Eindruck entstanden ist, es sei ausschließlich Unrat, Bauschutt und wertloses Gerümpel fortzuschaffen. Wie sich aus dem Räumungsprotokoll ergibt, waren insgesamt 6 Räume und eine Freifläche zu räumen, in denen bzw. auf der mehrere Haufen mit unterschiedlichen Gegenständen lagerten. Bei dieser Sachlage konnte erst nach Abschluß der Beladung des LKW's mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, daß sich darunter nicht auch wertvollere Gegenstände befanden, die sorgfältig zu bergen und in die Pfandkammer zu verbringen gewesen wären.

Da wohl die Firma K., nicht aber ein reines Entsorgungsunternehmen die Gewähr für eine hinreichend sorgfältige Behandlung derartiger Gegenstände bietet, war der Gerichtsvollzieher auch während der Räumung weder berechtigt noch verpflichtet, die Firma K. zu entlassen und nunmehr ein reines Entsorgungsunternehmen zu beauftragen.

Im übrigen ist auch nicht ersichtlich, daß ein solcher Wechsel des Fuhrunternehmens geringere Räumungskosten verursacht hätte. Die bis zur vollständigen Aufnahme aller aufzuladenden Gegenstände bereits angefallenen Kosten der Firma (DM 1. 834,48 brutto) hätte der Gläubiger ohnehin tragen müssen. Rechnet man die von ihm für die weitere Entsorgung mit DM 1.669,70 – unter Berücksichtigung der nach seiner eigenen Angabe im Schriftsatz vom 28. August 1996 hinzuzusetzenden Mehrwertsteuer also DM 1.920,15 – angegebenen Kosten sowie die Kosten für die gesonderte Entsorgung des Elektroschrotts (DM 276,00 brutto) und die Türöffnung (DM 125,60 brutto) hinzu, ergeben sich Kosten von insgesamt DM 4.156,23. Der vom Gläubiger gewünschte Wechsel des Fuhrunternehmens hätte also – bei pflichtgemäßem Zuwarten bis zur vollständigen Sichtung aller aufzuladenden Gegenstände – voraussichtlich sogar höhere Kosten verursacht, als die hier vom Gerichtsvollzieher angesetzten.

c) Auch die Höhe der von der Firma K. im einzelnen angesetzten Beträge ist nicht zu beanstanden. Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, von mehreren als geeignet in Betracht kommenden Fuhrunternehmen das preislich günstigste auszuwählen. Der Pflicht, nur die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung zu veranlassen, genügt der Gerichtsvollzieher vielmehr bereits dann, wenn die im Einzelfall verlangten Preise sich im Rahmen der üblichen Sätze halten (vgl. Schröder-Kay, a. a. O., § 35 Rz. 39).

Das ist hier der Fall. Die von der Firma K. angesetzten Stundensätze bewegen sich im Rahmen sowohl der im Pfandkammervertrag mit der Firma T. seit dem 01. Dezember 1995 vereinbarten Preise als auch etwa eines entsprechenden Angebotes der Firma M. an die Gerichtsverwaltung vom 09. Dezember 1994.

Auch die gegen die Abrechnung der erst am 27. November 1995 angefallenen Kosten geäußerten Bedenken des Gläubigers greifen nicht durch. Der Gläubiger hat einer Fortsetzung der Räumung am darauffolgenden Montag unstreitig zugestimmt. Daß er diese Zustimmung erkennbar von einem bestimmten Abrechnungsmodus des Fuhrunternehmens abhängig gemacht hat, ist weder substantiiert vorgetragen noch ersichtlich.

d) Soweit sich der Gläubiger gegen die Zahl der abgerechneten Arbeitsstunden wendet, sind seine Angriffe unsubstantiiert. Der Gläubiger trägt nicht vor, warum und inwiefern die Entfernung des im Räumungsprotokoll verzeichneten Räumungsgutes nicht insgesamt 12 (zumindest angefangene) Stunden in Anspruch genommen haben soll.

Das Vorbringen des Gläubigers zur mangelnden Ladekapazität ist ebenfalls unsubstantiiert. Die Firma K. hat unstreitig einen geschlossenen Möbelkraftwagen zur Verfügung gestellt. Dieser hat nach den Bestimmungen der Pfandkammerverträge mindestens 8 Meter lang zu sein. Selbst wenn man annehmen wollte, der Möbelkraftwagen sei nur 4 Meter lang und mindestens 2 Meter hoch und 2 Meter breit gewesen, hätte das Transportvolumen für die vom Gläubiger selbst mit höchstens 16 Qubikmetern angegebene Lademenge ausgereicht. Im übrigen ist der diesbezügliche Vortrag des Gläubigers auch widersprüchlich, weil er zugleich behauptet, die Firma K. hätte das gesamte Räumungsgut ohne erneute Anfahrt bereits am 24. November 1995 abfahren können.

e) Die gesonderte Entsorgung des Räumungsgutes bei der BSR in Neukölln bzw. bei der ICA Gesellschaft für Umwelttechnik ist im Ergebnis ebenfalls nicht zu beanstanden. Selbst wenn es zutreffen sollte, daß die von dem Gläubiger benannten Deponien Schwanebeck bzw. Blankenburg das Räumungsgut hätten aufnehmen und entsorgen können, hätte eine Anfahrt dorthin keine geringeren Kosten verursacht als die von der Firma K. berechneten. Die Firma K. war berechtigt, ihre Stundensätze für jede angefangene Stunde zu berechnen. Demzufolge hätte auch die Anfahrt zu den unstreitig näher gelegenen Deponien Schwanebeck bzw. Blankenburg zumindest einen vollen Stundensatz ausgelöst. Daß die Firma K. für die Anfahrt zu den von ihr gewählten Entsorgungsstellen mehr als einen Stundensatz berechnet hat, behauptet der Gläubiger indes selbst nicht.

f) Der Kostenansatz des Gerichtsvollziehers ist schließlich auch hinsichtlich der anteiligen Transport- sowie Entsorgungskosten für die beiden Solarien ordnungsgemäß. Der Gerichtsvollzieher hat von der Bereitschaft des Eigentümers, die Solarien im Auftrag des Gläubigers abzuholen, unstreitig erst nach deren Entsorgung erfahren. Zwar wurde dem Gerichtsvollzieher die Abholbereitschaft noch vor der am 29. November 1995 erfolgten Entsorgung der Solarien mitgeteilt. Da dem Gerichtsvollzieher zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht bekannt war, daß es sich bei der abholbereiten Person um den Eigentümer handelte, konnte und durfte er die zur ordnungsgemäßen Räumung nach § 885 Abs. 2 ZPO gehörende Entsorgung noch nicht unterbrechen. Der Gläubiger ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Räumung ganz oder teilweise selbst oder mit von ihm beauftragten Dritten auszuführen.

g) Zwar ist dem Gläubiger im Ausgangspunkt darin zuzustimmen, daß die Einforderung weiterer Kosten gegen das im gesamten Zivilprozeßrecht und damit auch in der Zwangsvollstreckung geltende Gebot von Treu und Glauben, § 242 BGB, verstoßen könnte, wenn der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger vor Durchführung bzw. Fortsetzung der Räumung die Einhaltung einer bestimmten niedrigeren Kostengrenze zugesagt hätte. In diesem Fall dürfte der Gläubiger insoweit auf die Zusage des Gerichtsvollziehers vertrauen, als die Kostenerhöhung nicht auf einer unvorhersehbaren nachträglichen Änderung der kostenrelevanten Tatsachen beruht.

Der Gläubiger hat den ihm für eine derartige Zusage obliegenden Beweis aber nicht geführt. Er konnte für die angebliche Zusage trotz fernmündlicher und schriftlicher Aufforderungen des Gerichts lediglich den Gerichtsvollzieher selbst als Zeugen mit vollständigem Namen und ladungsfähiger Anschrift angeben. Der von ihm als „Sohn der Firma K." bezeichnete Zeuge konnte mangels hinreichender Identifizierung nicht geladen werden.

Der Gerichtsvollzieher hat die angebliche Zusage einer Kostenobergrenze nicht bestätigt. Nach der glaubhaften und widerspruchsfreien Darstellung des Gerichtsvollziehers wurde am Räumungstag zwar über die Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Kosten diskutiert. Nach Darstellung des Gerichtsvollziehers hat der Gläubiger auch energisch gegen eine Kostensteigerung bis zu DM 4.500,00 protestiert und im Kosteninteresse auf den weiteren Ablauf der Räumung eingewirkt (Einsatz eines Selbstladers). Nach der Darstellung des Gerichtsvollziehers wurde eine Kostenobergrenze aber weder besprochen noch zugesagt. Dies erscheint – auch angesichts des Protestes des Gläubigers – glaubhaft, da zu einer derartigen Zusage für den Gerichtsvollzieher weder eine Möglichkeit noch eine Veranlassung bestand. Zu Beginn der Räumung eines Geschäftslokals ist der Gerichtsvollzieher regelmäßig nicht in der Lage, eine verbindliche Kostenobergrenze zu ermitteln. Dies folgt bereits aus dem Umstand, daß der Schuldner bis zum vollständigen Abschluß der Räumung eingreifen, der Entsorgung beispielsweise widersprechen und eine wesentlich kostenintensivere Art der Fortschaffung und Verwahrung des Räumungsgutes verlangen kann.

Der Gerichtsvollzieher mußte den Protest des Gläubigers auch nicht so verstehen, daß der ihm erteilte Vollstreckungsauftrag nur unter der Voraussetzung fortbestehen sollte, daß eine bestimmte Kostenobergrenze eingehalten wird. Da über eine solche Kostenobergrenze nicht gesprochen worden war, konnte und durfte der Gerichtsvollzieher das Einverständnis des Gläubigers mit der Fortsetzung der Räumung nur so verstehen, daß der Vollstreckungsauftrag nicht durch die Einhaltung eines bestimmten Kostenrahmens bedingt war.

h) Die Überschreitung des ursprünglich veranschlagten Kostenaufwands ist auch nicht aus anderen Gründen zu beanstanden. Soweit der Gläubiger geltend macht, der Gerichtsvollzieher habe den Kostenaufwand aufgrund vorheriger Besichtigung der Räume exakt ermitteln können, steht dem schon der unstreitige Umstand entgegen, daß der Gläubiger während der Räumung um die (kostenerhöhende) Entfernung einer Holztrennwand gebeten hat. Im übrigen hat der Gerichtsvollzieher den von ihm angeforderten Kostenvorschuß seinerzeit ausdrücklich als „vorläufig" bezeichnet; der Gläubiger konnte schon deshalb nicht annehmen, daß der von ihm vorgeschossene Betrag die verbindliche Kostenobergrenze darstellte. Soweit sich der Gläubiger auf die bei einer wesentlichen Überschreitung von Kostenvoranschlägen unter Vertragspartnern geltende Regel des § 650 Abs. 2 BGB berufen will, übersieht er, daß er im Falle einer Zwangsräumung mit dem Gerichtsvollzieher keinen privatrechtlichen Werkvertrag schließt, der Gerichtsvollzieher vielmehr aufgrund eines besonders ausgestalteten öffentlich-rechtlichen Verhältnisses hoheitlich tätig wird. Der Gerichtsvollzieher ist zwar nach Nr. 9 Abs. 5 der Gerichtsvollziehergrundsätze verpflichtet, auf eine unvorhergesehene Kostensteigerung zu reagieren. Dieser Pflicht hat der Gerichtsvollzieher im vorliegenden Fall aber durch die unstreitig kurz nach Beginn der Räumung erfolgte Ankündigung voraussichtlich höherer Kosten genügt.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Frage der Verbindlichkeit der Höhe des angeforderten Räumungskostenvorschusses für die später zu erstellende Kostenrechnung siehe auch AG Cloppenburg/LG Oldenburg, DGVZ 1995, S. 59.

§§ 753, 788 ZPO; § 109 GVGA

Ob aufgrund eines Versäumnisurteils verfrüht Vollstrekkungsauftrag erteilt wurde und die dadurch ausgelösten Kosten deshalb vom Schuldner nicht zu tragen sind, richtet sich auch nach dem vorausgegangenen Verhalten des Schuldners.

AG Ibbenbüren, Beschl. v. 6. 1. 1997
– 9 M 3100/96 –

Aus den Gründen:

Die Gläubiger hatten einen Anspruch gegen den Schuldner auf Bezahlung rückständiger mietrechtlicher Nebenkosten in Höhe von 46,30 DM. Da der Schuldner trotz dreier Aufforderungsschreiben nicht bezahlte, mußte dieser Betrag gerichtlich geltend gemacht werden. Die Gläubiger erwirkten am 17. 9. 1996 ein Versäumnisurteil des Amtsgerichts Lingen über 46,30 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 21. 8. 1996.

Am 20. 9. 1996 erteilten die Gläubiger dem Gerichtsvollzieher den Auftrag, die Hauptforderung nebst Zinsen und Zwangsvollstreckungskosten einzuziehen. Am 26. September bezahlte der Schuldner 46,53 DM. Der Gerichtsvollzieher stellte daraufhin die Zwangsvollstreckung ein.

Da der Schuldner die Kosten des ersten Zwangsvollstrekkungsauftrages nicht bezahlte, beauftragten die Gläubiger den Gerichtsvollzieher am 4. 11. 1996, wegen dieser Kosten beim Schuldner zu vollstrecken. Der Gerichtsvollzieher hat dies mit der Begründung abgelehnt, der Vollstreckungsauftrag sei verfrüht erteilt worden, weil dem Schuldner eine Zahlungsfrist habe zugestanden werden müssen.

Dagegen wenden sich die Gläubiger mit der vorliegenden Erinnerung.

Diese Erinnerung ist begründet.

Nach den §§ 91, 788 ZPO hat der Schuldner diejenigen Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen, die notwendig waren. Die Notwendigkeit bestimmt sich im Einzelfall danach, ob der Gläubiger eine Vollstreckungsmaßnahme im Zeitpunkt ihrer Vornahme zur Durchsetzung seines Anspruchs objektiv für erforderlich halten durfte. Dies war vorliegend der Fall. Wenn ein Schuldner auf drei schriftliche Zahlungsaufforderungen nicht reagiert, den Gläubiger dazu zwingt, einen Geldbetrag in Höhe von 46,30 DM gerichtlich geltend zu machen und dann schließlich in dem gerichtlichen Verfahren ebenfalls keine Reaktion zeigt, kann ein Gläubiger nicht davon ausgehen, der Schuldner werde nun unmittelbar nach Erlaß eines Versäumnisurteiles freiwillig bezahlen. Angesichts des vorangegangenen Verhalten des Schuldners konnten die Gläubiger nicht damit rechnen, der Schuldner werde nun freiwillig zahlen. Darum ist die

schnelle Erteilung eines Zwangsvollstreckungsauftrages in diesem Fall nicht zu beanstanden. Hätte der Schuldner die dadurch entstehenden Kosten vermeiden wollen, hätte er seine bestehende Zahlungsabsicht frühzeitig anzeigen müssen.

Unter diesen Umständen ist die Weigerung des Gerichtsvollziehers, dem Vollstreckungsauftrag nachzukommen, nicht vertretbar, so daß er zur Durchführung der Vollstreckung anzuweisen war.

§§ 753, 788 ZPO; §§ 109, 130 GVGA

Der Gläubiger hat seinem Vollstreckungsauftrag eine Forderungsberechnung beizufügen, aus der die entstandenen Kosten und die bisher geleisteten Zahlungen nachvollziehbar ersichtlich sind.

AG Itzehoe, Beschl. v. 30. 9. 1996
– 24 M 2781/96 –

Aus den Gründen:

Mit der nach § 766 ZPO zulässigen Erinnerung begehrt die Gläubigerin, daß der Gerichtsvollzieher angewiesen wird, gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung weiter durchzuführen, wegen eines restlichen Gesamtbetrages von 898,59 DM zuzüglich der im Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hannover vom 9. 9. 88 titulierten Zinsen ab 16. 5. 1996.

Die Erinnerung der Gläubigerin ist nicht begründet und war daher zurückzuweisen. Dies hatte zu geschehen, obwohl das Gericht mit dem Landgericht Itzehoe der zweifellos heftig umstrittenen Rechtsansicht ist, daß Vergleichskosten in Vollstreckungsverfahren, wenn der Vergleich der Vermeidung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen dient, notwendige Kosten im Sinne des § 788 ZPO sind und vom Schuldner der Gläubigerin zu erstatten sind.

Mit der Gläubigerin ist auch davon auszugehen, daß für die Anforderung eines eV-Protokolls Gerichtskosten nach der KV Nr. 1644 GKG entstehen. Schließlich ist der Gläubigerin einzuräumen, daß eine Glaubhaftmachung nicht immer die Vorlage aller Belege erforderlich macht. Was aus sich heraus glaubhaft ist und sich von selbst versteht, braucht nicht förmlich glaubhaft gemacht zu werden (Zöller, 18. Auflage, § 788 ZPO RdNr. 15).

Vorliegend fehlt es aber an einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Forderungsaufstellung.

Die Aufstellung vom 29. 1. 96 und 15. 5. 96 sind keine ordnungsgemäßen Forderungsaufstellungen, weil sie die zweifellos erfolgten Zahlungen des Schuldners infolge Verrechnung auf Kosten gar nicht erst mehr mitaufführen.

Dies geschieht in der Aufstellung vom 2. 11. 95 nicht, die insoweit ordnungsgemäß ist. Hinsichtlich dieser Aufstellung ist aber nicht nachvollziehbar, wieso die Hauptforderung, die tatsächlich 400,14 DM beträgt, mit 681,10 DM angegeben wird. Auch im übrigen ist die Aufstellung nicht aus sich heraus verständlich, z. B. wurden vom Zahlungseingang vom 18. 9. 89 in Höhe von 80,– DM 5,– DM Auslagen abgesetzt, ohne zu sagen wofür, und 38,02 DM Gebühren, die ebenfalls nicht aufgeschlüsselt sind. Einer Erläuterung bedürften auch die vielfach angesetzten Bankeinzugsgebühren in Höhe von 6,– DM und die Kontoführungsgebühren von 2,85 DM.

§ 766 ZPO; §§ 35, 37 GVKostG; § 104 GVGA

1. Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, die in verschiedenen Sachen für denselben Gläubigervertreter anfallenden Postsendungen zu sammeln, sie in einem (großen) Umschlag zu versenden und das Gesamtporto in den einzelnen Sachen anteilig in Rechnung zu stellen.

2. Für eine Erinnerung wegen zuviel berechneten Wegegeldes ist kein Rechtsschutzbedürfnis gegeben, wenn der Gerichtsvollzieher sich zur Rückzahlung bereit erklärt hat, aber den Nachweis fordert, daß die entstandenen Kosten noch nicht vom Schuldner bezahlt worden sind.

AG Düsseldorf, Beschl. v. 15. 1. 1997
– 69 M 5285/96 –

Aus den Gründen:

Mit seiner Erinnerung beanstandet der Gläubiger, daß der Gerichtsvollzieher am 31. 07. 96 an den Gläubiger-Vertreter 39 einzelne Briefe mit jeweils 2,00 DM Porto abgesandt habe, obwohl eine gesammelte Übersendung in einem großen Umschlag kostengünstiger gewesen wäre.

Außerdem sei in Höhe von 31,50 DM zuviel Wegegeld berechnet worden, da bei der Zustellung von 24 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen am 29. 04. 96 in mehreren Fällen Gläubiger und Drittschuldner identisch gewesen seien und das Wegegeld nur einmal hätte berechnet werden dürfen.

Hinsichtlich des Wegegeldes erkennt der Gerichtsvollzieher den Rückerstattungsanspruch an. Er bittet jedoch um Nachweis, daß die Gläubiger durch die Pfändungen noch nicht befriedigt sind, da andernfalls die Erstattung an die Schuldner vorzunehmen sei. Zur Vorlage dieser Nachweise sind die Gläubigervertreter nicht bereit.

Hinsichtlich der Portokosten widerspricht der Gerichtsvollzieher der Erinnerung, da aus bürotechnischen Gründen eine gesammelte Rücksendung nicht möglich sei.

Die Erinnerung ist unzulässig, soweit der Gläubiger die überhöhte Abrechnung des Wegegeldes beanstandet. Denn insoweit fehlt ein Rechtsschutzinteresse. Der Gerichtsvollzieher hat seine Rückzahlungsverpflichtung anerkannt. Er weit jedoch zu Recht darauf hin, daß die Erstattung nur dann an die Gläubiger-Vertreter vorgenommen werden kann, wenn noch keine Befriedigung der Gläubiger eingetreten ist. Wenn die Gläubiger-Vertreter nicht bereit sind, den erforderlichen Nachweis zu führen, verhindern sie selbst, daß die Erstattung, zu der der Gerichtsvollzieher bereit ist, vorgenommen werden kann.

Im übrigen ist die Erinnerung unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, sämtliche Zustellungsaufträge, die von demselben Gläubiger-Vertreter gestellt werden, zu sammeln und in einem großen Umschlag zwecks Portoersparnis zurückzusenden.

Bei Durchführung der Zustellung an den Drittschuldner müssen in der jeweiligen Kostenrechnung u. a. auch die Portoauslagen angegeben werden. Hier berechnet der Gerichtsvollzieher das durchschnittlich je Sendung anfallende Porto von 2,00 DM. Entsprechend sind die Sendungen an die Gläubiger-Vertreter auch frankiert worden. Bei einer Rücksendung sämtlicher Zustellungen in einem Umschlag wäre der Gerichtsvollzieher verpflichtet, vor Durchführung der Zustellung alle Aufträge zu sammeln, abzuwiegen, das Gewicht der Zustellungsurkunden hinzuzuaddieren, das Porto festzustellen und dann den Gesamtbetrag wieder anteilig auf die einzelnen Zustellungen zu verteilen. Ein derartiger Arbeitsaufwand ist bei der Menge der Zustellungsaufträge, die der Gerichtsvollzieher auszuführen hat, nicht zu vertreten. Die von dem Gerichtsvollzieher angewandte Methode ist daher nicht zu beanstanden.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Zivilprozeßordnung

Von *Dr. Richard Zöller* (Begr.), bearbeitet von *Geimer, Greger, Gummer, Herget, Philippi, Stöber, Vollkommer*. Kommentar, 20. neubearbeitete Auflage, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln, 1997. 2674 S., Lexikonformat, geb., DM 285,–. ISBN 3-504-47009-7.

Unter den zahlreichen Kommentaren zur ZPO zeichnet sich *„der Zöller“* durch besondere Praxisnähe aus; der Rezensent hat wiederholt die Beobachtung gemacht, daß auf eine konkrete Frage eine direkte Antwort am ehesten im *Zöller* zu finden ist. Dies gilt auch und gerade für die Vorschriften, die in der Gerichtsvollzieherpraxis bedeutsam sind, das Achte Buch (Zwangsvollstreckung) und den 2. Titel des 3. Abschnittes des Ersten Buches (Verfahren bei Zustellungen). Wie in den Vorauflagen ist letzterer ebenso wie der überwiegende Teil des Achten Buches von *Stöber* bearbeitet worden, einem der namhaftesten Vollstreckungsexperten Deutschlands. Für das Arrestverfahren zeichnet *Vollkommer* verantwortlich, für die Vorschriften mit Auslandsbezug *Geimer* und für den Großteil der Maßnahmen, die dem Prozeßgericht obliegen (z. B. vorläufige Vollstreckbarkeit und Vollstreckungsgegenklage), *Herget*.

Die Kommentierung befindet sich durchweg auf neuestem Stand; die seit der Vorauflage ergangene Rechtsprechung – auch der Instanzgerichte – ist akribisch eingearbeitet, dabei keineswegs unkritisch. Durchweg wird auch auf die praktische Handhabung, wie sie durch die GVGA vorgeschrieben wird oder sich aus praktischen Erfordernissen ergeben hat, hingewiesen, des weiteren dort, wo dazu Anlaß besteht, auf die kosten- und gebührenrechtlichen Auswirkungen. Nur teilweise ausgewertet ist hingegen das Schrifttum, überhaupt nicht die Kommentarliteratur zu inhaltsgleichen Vorschriften der Abgabenordnung (nicht einmal die im gleichen Verlag erscheinenden und gerade zum Vollstreckungsrecht sehr ergiebigen Standard-AO-Kommentare von *Hübschmann/Hepp/Spitaler* und von *Tipke/Kruse*).

Der Umfang der Kommentierung der einzelnen Paragraphen ist insbesondere in den *Stöberschen* Teilen nach ihrer praktischen Bedeutung gewichtet; die Bearbeiter geraten nicht in Versuchung, rein theoretische Probleme aufzubauschen oder private Steckenpferde zu reiten. Daß manche Ausführungen im Telegrammstil formuliert sind (was in einem Lehrbuch störend wirken würde), muß in einem auf Handlichkeit bedachten Kommentar hingenommen werden. Kompensiert wird dies u. a. durch eingestreute Formulierungsvorschläge.

Michael App, Strasbourg

Dienstrechtsreform

Auswirkungen, Vor- und Nachteile. Kommentar mit Gesetzestext von *Walter Spieß*, Vorsitzender des Deutschen Beamtenbundes Hessen. Taschenbuchformat, 120 Seiten, Paperback. WALHALLA Fachverlag, Postfach 101053, 93010 Regensburg, DM 14,80.

Das Dienstrechtsreformgesetz vom 24. 2. 1997 (BGBl. I S. 322 ff.) tritt in seinen wesentlichen Teilen am 1. 7. 1997 in Kraft. Es enthält beamtenrechtliche, besoldungsrechtliche und versorgungsrechtliche Änderungen von erheblichem Ausmaß. Bedeutsam sind insbesondere die Erweiterung der Abordnungs- und Versetzungsmöglichkeiten, die Anhebung der Antragsaltersgrenze vom 62. auf das 63. Lebensjahr und die damit verbundene Kürzung der Versorgungsbezüge, der Wegfall der Hinzurechnungszeiten bei Dienstunfähigkeit, die Erweiterung der Teilzeitmöglichkeiten, die Ausweitung des Verwendungsaufstiegs für lebensältere Beamtinnen und Beamte, die Neukonzeption der Besoldungstabelle mit leistungsabhängigen Stufen sowie Einbeziehung des Ortszuschlags und des Sockelbetrages der allgemeinen Zulage in das Grundgehalt, die Umwandlung des restlichen Ortszuschlags in einen Familienzuschlag, die Einführung von Leistungsprämien und Leistungszulagen, die Vergabe von Führungspositionen auf Probe und Zeit, die Zahlung von Überleitungszulagen zur Besitzstandswahrung und deren Aufzehrung u.a.m.

Hieraus ergeben sich praktisch für jeden Beamten Fragen, auf die *Walter Spieß* genau zur rechten Zeit Auskunft gibt. Seine klar gegliederten Erläuterungen sind sprachlich für jeden verständlich und lassen kaum eine Frage offen. Wer sich in Fragen der Dienstrechtsreform ohne große Anstrengung schlau machen will, dem ist die Anschaffung dieses preiswerten Taschenbuches, das außer den Erläuterungen auch den vollständigen Text des Dienstrechtsreformgesetzes vom 24. 2. 1997 enthält, zu empfehlen.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, *„Vorsorgliche Überlegungen im Blick auf das künftige Insolvenzrecht bei Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1997, S. 50-53.

App, Michael, *„Zum Anspruch der Gemeinde als Inhaberin einer Zwangshypothek auf Aufhebung vorrangiger Eigentümergrundschulden“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1997, S. 53-54.

App, Michael, *„Das Vollstreckungsverfahren konkurrierender Gläubiger, die gemäß der Justizbeitreibungsordnung vollstrecken“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, l997, S. 66-69.

Braun, Johann, *„Der Taschengeldanspruch des Ehegatten“*. In: Archiv für die civilistische Praxis 195, 1995, S. 311-360.

Braun, Johann, *„Vollstreckungsakte gegen Drittbetroffene“*. In: Archiv für die civilistische Praxis, 196, 1996, S. 557-592.

Frankenberger, Michael u. Michael Holz, *„Die Verfallklausel in der Zwangsvollstreckung“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1997, S. 93-96.

Hintzen, Udo, *„Beschwerdeberechtigung des Schuldners bei Zuschlagsbeschluß“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1997, S. 150-151.

Jung, Peter, *„Veränderungen der Vormerkung nach Pfändung des Eigentumsverschaffungsanspruchs“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1997, S. 96-97.

Klawikowski, Horst, *„Die besondere Sicherheitsleistung im Zwangsversteigerungsverfahren“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1997, S. 202-205.

Reich, Norbert, *„Zur Reichweite der Rechtsbesorgungsbefugnis von Verbraucherzentralen gem. Art. 1 § 3 Nr. 8 des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG)“*. In: Verbraucher und Recht, 1996, S. 143-155.

Suda, Sascha, *„Zur Reformbedürftigkeit des Schuldnerverzeichnisses“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1997, S. 194-198.

Vallender, Heinz, *„Die Stellung des Verbrauchers im künftigen Insolvenzrecht“*. In: Verbraucher und Recht, 1997, S. 43-47.

Westphal, Herbert, *„Dürftigkeitseinrede anstatt Erbausschlagung“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 1997, S. 199-202.

Beilagenhinweis:

Diesem Heft liegt eine Beilage der Fa. Brief & Siegel Verlag GmbH, bei.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 55,50 einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 4,70. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Kein Buchhändler-Rabatt.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.